



Freie und Hansestadt Hamburg
- Landeswahlleiter -

**Erfahrungsbericht
des Landeswahlleiters,
der Kreiswahlleitungen und
des Statistischen Amtes für Hamburg und
Schleswig-Holstein
zur Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

Hamburg, Januar 2022

Behörde für Inneres und Sport
Johanniswall 4
20095 Hamburg

Auskünfte: (040) 4 28 39 - 24 44

E-Fax: (040) 4 279 39 - 109

E-Mail: landeswahlamt-hamburg@bis.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/wahlen

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Ausgangslage	6
1.1 Hygienekonzept für Wahllokale und Auszählzentren	8
1.2 Eindämmungsverordnung	10
2. Durchführung der Wahlen	11
2.1 Wahlvorschlagsverfahren	11
2.1.1 Zulassungsverfahren	11
2.1.2 Wahlvorschlagsportal.....	11
2.1.3 Stimmzettel.....	12
2.2 Wahlberechtigte und Wahlberechtigtenverzeichnis	13
2.2.1 Fortschreibung des Wahlberechtigtenverzeichnisses	13
2.2.2 Auslandsdeutsche	13
2.2.3 Druck des Wahlberechtigtenverzeichnisses	14
2.3 Wahlbenachrichtigung	15
2.3.1 Zustellung der Wahlbenachrichtigung	15
2.3.2 Gestaltung der Wahlbenachrichtigung	16
2.4 Briefwahl.....	16
2.4.1 Briefwahlaufkommen	16
2.4.2 Antragsverfahren	17
2.4.3 Antragsbearbeitung	20
2.4.4 Gestaltung Briefwahlunterlagen	21
2.4.5 Rücklauf der Wahlbriefe.....	22
2.5 Wahllogistik	22
2.5.1 Wahlbezirke.....	22
2.5.2 Ausstattung.....	23
2.5.3 Auszählzentren	24
2.6 Wahlvorstände.....	24
2.6.1 Personelle Besetzung der Wahl- und Briefwahlvorstände.....	25
2.6.2 Information und Qualifizierung der Wahl- und Briefwahlvorstände	27
2.7 Wahlstatistik	28
2.7.1 Repräsentative Wahlstatistik.....	28

2.7.2	Briefwahlbezirkseinteilung	29
3.	Barrierefreiheit	29
4.	Wahlhandlung.....	31
5.	Ergebnisermittlung.....	32
5.1	Besonderheiten und Ergebnisqualität	32
5.1.1	Vorläufiges Ergebnis	32
5.1.2	Endgültiges Ergebnis.....	33
5.2	Verfahren Schnellmeldung.....	34
5.2.1	Versionsumstellung in der Wahlanwendung elect.WAS.....	35
5.2.2	Veröffentlichungskonzept	36
5.2.3	Auszählverfahren.....	37
6.	Kosten	37
7.	Handlungsfelder	39

Zusammenfassung

Die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 wurde insgesamt ordnungsgemäß durchgeführt. Die Vorbereitung und die Durchführung waren erheblich von der Entwicklung und den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beeinflusst, insbesondere wurde der sich bereits seit 2017 abzeichnende Trend hin zur Briefwahl verstärkt.

Im Einzelnen:

Die Entwicklung der seit März 2020 herrschenden COVID-19-Pandemie hat sich aufgrund der zur Bekämpfung erforderlichen Schutzmaßnahmen auf das Wahlvorschlagverfahren ausgewirkt: Der Bundesgesetzgeber hat für Parteien die Möglichkeit geschaffen, das Aufstellungsverfahren der Kandidierenden und Landeslisten abweichend zu Präsenzveranstaltungen unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel zu gestalten sowie die Quoren für die Unterstützung eines Wahlvorschlags abgesenkt. Die konkrete Anwendung der Möglichkeiten zur abweichenden Ausgestaltung der Aufstellungsversammlungen führte u.a. zu einem erhöhten Abstimmungsbedarf und die Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgte vielfach später als üblich.

Wahlorganisatorisch waren insbesondere Schutzkonzepte für die Wahllokale und die Auszählzentren der Briefwahl zu erstellen und mit Blick auf die ungewisse Entwicklung der Pandemie bis zum Wahltag fortzuschreiben. Es wurden neue Anforderungen an die Räumlichkeiten für die Einrichtung eines Wahllokals zu erstellen und potenzielle Standorte hiernach zu bewerten, frühzeitig Flächen für die Einrichtung von Auszählzentren mit pandemiegerechter Unterbringung der Briefwahlvorstände zu akquirieren, die Ausstattung der Wahlvorstände zu ergänzen (u.a. durch Hygieneschutzwände, Desinfektionsmittel etc.), eine erhöhte Anzahl von Wahlhelfenden zu gewinnen und rechtzeitig zum Wahltag die Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage für die in den Wahlgebäuden geltenden Schutzmaßnahmen zu initiieren. Darüber hinaus war nach den Erfahrungswerten in der Pandemie durchgeführter Kommunal- und Landtagswahlen mit einem deutlichen Anstieg der Briefwahl zu rechnen.

In Hamburg waren am Wahltag insgesamt 1.298.792 Personen wahlberechtigt, davon 5.004 im Ausland lebende Deutsche (2017: 4.454). In der Zeit vom 21. August bis zum 4. September 2021 wurden die Wahlbenachrichtigungen an die zum Stichtag für

die Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses nach den Angaben im Melderegister eingetragenen Wahlberechtigten versandt. Nennenswerte Probleme sind bei dem Versand nicht aufgetreten. Die Anzahl der nicht zustellbaren Wahlbenachrichtigungen lag mit rd. 12 tsd. deutlich niedriger als bei der Bundestagswahl 2017 (rd. 18 tsd.).

Für insgesamt 546.874 Wahlberechtigte wurde ein Wahlschein (Briefwahl) ausgestellt, rd. 158 tsd. Wahlscheine mehr als 2017 (389.158). Rd. 339 tsd. Anträge (rd. 61 Prozent) wurden über das nach der Bürgerschaftswahl 2020 noch einmal überarbeitete Online-Briefwahlantragsverfahren gestellt. Damit löst diese Antragsform erstmalig die Antragstellung per Post (2017: rd. 52 Prozent) als häufigste Form ab. Das Online-Verfahren lief nach technischen Schwierigkeiten am ersten Tag (16. August 2021) störungsfrei und bot nicht nur den Wahlberechtigten eine komfortable Antragstellung, sondern gewährleistete eine medienbruchfreie und damit rasche Antragsbearbeitung unter Vermeidung von Übertragungsfehlern. Trotz Schulung und gewissenhafter Arbeit in den Wahldienststellen konnten jedoch Fehler bei dem manuellen Zusammenstellen der Briefwahlunterlagen nicht vollständig ausgeschlossen werden. In den nicht mit den Bezirksgrenzen übereinstimmenden Wahlkreisen 18 (Hamburg-Mitte), 20 (Hamburg-Nord), 21 (Hamburg-Wandsbek) und 23 (Hamburg-Bergedorf-Harburg) wurden in geringem Umfang Stimmzettel eines falschen Wahlkreises mit den Briefwahlunterlagen versandt. Aufgrund der geringen Anzahl war eine Ergebnisrelevanz jedoch bereits rechnerisch ausschließbar.

Insgesamt 526.020 Wahlberechtigte haben mit Wahlschein gewählt, davon 518.387 per Brief und 7.633 am Wahltag in einem Wahllokal; dies entspricht einem Rücklauf der ausgegebenen gültigen Wahlscheine von 96 Prozent. Bei der Bundestagswahl 2017 haben 371.052 Wahlberechtigte mit Wahlschein gewählt und die Rücklaufquote lag mit 95 Prozent leicht niedriger. Im Vergleich zur Bundestagswahl 2017 hat sich auch die Wahlbeteiligung leicht um 1,8 Prozentpunkte von 76,0 Prozent auf 77,8 Prozent erhöht.

Aufgrund des zu erwartenden Anstiegs der Briefwahl wurde die Anzahl der Briefwahlbezirke im Vergleich zur Bundestagswahl 2017 deutlich um 312 von 473 auf 785 erhöht. Die Anzahl der Urnenwahlbezirke wurde lediglich geringfügig reduziert, so dass für die insgesamt 2.051 Urnen- und Briefwahlvorstände rd. 16 tsd. ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gewonnen werden mussten. Auf der Basis eines

neuen Konzeptes zur Wahlhelfendengewinnung, der Erhöhung der Aufwandsentschädigung um jeweils 5 Euro sowie der Unterstützung durch das Erst-Wahlhelfer/innen-Projekt des Hauses Rissen konnten alle Wahlvorstände trotz der besonders schwierigen Voraussetzungen aufgrund der COVID-19-Pandemie gut besetzt werden.

Die Ergebnisermittlung in den Wahlbezirken einschließlich der Schnellmeldung und der Übermittlung an den Bundeswahlleiter verlief insgesamt störungsfrei. Zum Teil traten aufgrund paralleler Meldungen längere Wartezeiten bei der Abgabe der Schnellmeldung auf, die zukünftig durch eine Erhöhung der Erfassungsplätze zu vermeiden sein wird. Die Feststellungen der amtlichen Endergebnisse in den Wahlkreisen durch die Kreiswahlausschüsse und im Land durch den Landeswahlausschuss ergaben im Vergleich zum vorläufigen Ergebnis keine nennenswerten Veränderungen.

Aus der Sicht der Wahlorganisation ergeben sich aus den Erfahrungen der Wahldurchführung in Hamburg folgende Handlungsfelder:

- Überprüfung der Organisation der Briefwahantragsbearbeitung - insbesondere im Backoffice - in den Wahldienststellen sowie der Kontrollmechanismen.
- Bewertung des Anstiegs der Briefwahl und Ableitung von Folgerungen für die Wahlbezirkseinteilung.
- Befassung mit der Frage der Organisation, Akquise und Einrichtung von Auszählzentren mit der Zielsetzung einer verbesserten Planbarkeit und Kosteneinschätzung.

1. Ausgangslage

Die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag wurde am 26. September 2021 durchgeführt.

Die weltweite Ausbreitung des COVID-19-Virus wurde am 11. März 2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die insbesondere beim Atmen, Husten und Niesen entstehen. Grundsätzlich ist im Umkreis von ein bis zwei Metern um eine infizierte Person die Wahrscheinlichkeit erhöht, mit virushaltigen Tröpfchen und Aerosolen in Kontakt zu kommen.

Die gesamte Vorbereitungs- und Organisationsphase war daher von dieser pandemischen Lage geprägt. Insbesondere die notwendigen Vorgaben zur Kontaktbeschränkung haben eine regelhafte, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Vorbereitung der Wahl für die Parteien in erheblichem Maße erschwert. Dies betraf vor allem die Organisation und Durchführung von Aufstellungsversammlungen für den Wahlvorschlag gemäß §§ 21 und 27 Bundeswahlgesetz, aber auch das Sammeln von Unterstützungsunterschriften (§§ 20 Abs. 2 und 3, 27 Abs. 1 Bundeswahlgesetz). Der Bundesgesetzgeber hat mit nachfolgend genannten gesetzlichen Änderungen reagiert und die Vorschriften zum Wahlvorschlagsverfahren an die besondere Situation der Corona-Pandemie angepasst.

Mit der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung vom 28. Januar 2021 (BGBl. I S. 115) wurde es den Parteien ermöglicht, von einigen wahlgesetzlichen bzw. in ihrer jeweiligen Satzung geregelten Vorgaben für die Aufstellung von Kandidierenden für einen Wahlvorschlag abzuweichen: Es konnte z.B. die Versammlung zur Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten digital, hybrid oder im schriftlichen Verfahren sowie die verbindliche Schlussabstimmung über die Kandidierenden des jeweiligen Wahlvorschlags als Urnen- oder Briefwahl oder in Kombination durchgeführt werden.

Von den Möglichkeiten in der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung wurde von einigen Parteien Gebrauch gemacht. Als praktische Schwierigkeit erwiesen sich jedoch die auf diese Möglichkeiten der Verordnung nicht angepassten Formulare der Bundeswahlordnung. So muss z.B. in Anlage 17 (Niederschrift) der konkrete Ort der Aufstellungsversammlung angegeben werden. Des Weiteren konnte die Möglichkeit der Trennung in eine Vorabstimmung über die Kandidierenden und die verbindliche schriftliche Schlussabstimmung in der herkömmlichen Niederschrift nicht abgebildet werden. Insgesamt führten Unklarheiten über die Möglichkeiten der Verfahrensausgestaltung und Schwierigkeiten in der Anwendung zu einem erhöhten Klärungsbedarf bei den Parteien. Die Fragestellungen konnten jeweils im Dialog mit den Wahlleitungen aufgelöst werden, so wurde z.B. dem Vordruck der Niederschrift ein Beiblatt beigefügt, in dem das konkrete Verfahren dargestellt und dokumentiert wurde.

Eine weitere Erleichterung wurde mit dem 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I. S 1482) geschaffen. Hiernach wurde die Anzahl

der nach §§ 20 Abs. 2 und 3, 27 Abs. 1 Bundeswahlgesetz einzureichenden Unterstützungsunterschriften abgesenkt.

Parteien, die noch nicht im Bundestag oder einem Landtag vertreten sind, müssen zur Untermauerung der Ernsthaftigkeit des Wahlvorschlages und zum Ausscheiden offenkundig aussichtsloser Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften beibringen. Die Unterstützungsunterschriften werden regelmäßig im öffentlichen Raum gesammelt; im direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern durch Ansprache, an Infoständen oder auf Versammlungen. Der Zeitraum für die Sammlung solcher Unterstützungsunterschriften war jedoch durch Regelungen aufgrund der vorherrschenden Pandemielage geprägt, insbesondere sind hier Kontaktbeschränkungen zu nennen. Dadurch wurde die Beteiligung dieser Parteien am Wahlvorschlagsverfahren erschwert. Der Gesetzgeber hat reagiert und das Quorum der einem Wahlvorschlag beizufügenden Unterstützungsunterschriften jeweils Wahlberechtigter für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 auf ein Viertel gesenkt. Somit waren für einen Kreiswahlvorschlag statt 200 nur noch 50 und für eine Landesliste in Hamburg statt 1.297 nur noch 324 Unterschriften erforderlich.

1.1 Hygienekonzept für Wahllokale und Auszählzentren

Vor dem Hintergrund der anhaltenden pandemischen Lage spielten selbstverständlich die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen sowie die Husten- und Niesetikette bei der Erarbeitung des Hygienekonzepts eine wesentliche Rolle. Eine Übertragung durch eine Kontakt-/Schmierinfektion ist eher unwahrscheinlich. Trotzdem war die Handhygiene in den Wahllokalen und Auszählzentren angemessen zu berücksichtigen, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Der Bundeswahlleiter hat in Abstimmungen mit den Landeswahlleitungen eine Handreichung zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2021 unter Covid-19-Pandemiebedingungen zur Verfügung gestellt, die auch eine Checkliste zu organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen enthielt. Die in der Handreichung enthaltenen Empfehlungen wurden im Hygienekonzept umgesetzt.

Mit der Erstellung der Hygienekonzepte für Wahllokale und Auszählzentren wurde bereits im Januar 2021 begonnen, um eine bestmögliche Planbarkeit für die Wahlor-

ganisation zu erreichen. So mussten schon im Rahmen des Vergabeverfahrens zusätzliche Aufwände und Abstimmungsbedarfe mit dem Logistikunternehmen formuliert und die pandemiebedingt erforderlichen Hygieneartikel mit dem notwendigen zeitlichen Vorlauf bestellt werden. Aufgrund der sich sehr dynamisch entwickelnden Pandemie musste das Hygienekonzept bis zur seiner endgültigen Fassung vom 20. September 2021 mehrfach angepasst und fortgeschrieben werden.

Um die Einhaltung der allgemein geltenden Hygieneregeln während der Wahlhandlung und der anschließenden Ergebnisermittlung sicherzustellen, war es erforderlich, raumorganisatorische Anforderungen festzulegen. Daher wurden folgende Schwerpunkte für das Hygienekonzept für die Wahllokale festgelegt:

- Zugang/Abgang in das Wahllokal und aus dem Wahllokal (Hinweisschilder sowie Einbahnsysteme)
- Aufbau der Wahllokale (empfohlene Raumgröße von mindestens 55 qm)
- Hygienevorschriften im Wahllokal (Umsetzung erfolgte durch den Wahlvorstand)
 - Infektionsschutz (jedes Wahllokal erhält Möglichkeiten zur Desinfektion, Mindestabstand ist durch Aufbau des Wahllokals einhaltbar, Aufstellung von Hygieneschutzwänden)
 - Schutzausrüstung (Bereitstellung von medizinischen Masken und Einweghandschuhen)
 - Lüftung (empfohlenes Lüftungsintervall von 20 Minuten)
 - Reinigung und Desinfektion (Reinigung und Desinfektion ggf. kontaminierter Flächen, Bereitstellung von Müllbeuteln mit Zugband, Empfehlung an Wählende eigenen Stift mitzubringen, andernfalls desinfizieren von bereitgestellten Stiften)
 - wählende Personen (Maskentragungspflicht, Hinweise zum Umgang mit Wählenden mit Attest und Wählenden mit Krankheitssymptomen, Ausübung des Hausrechts durch die Wahlvorstände)
 - Auszählung der Stimmen (tragen von Masken während der Auszählung aufgrund des Vier-Augen-Prinzips)

Für die Auszählung der Briefwahlunterlagen wurde durch jeden Bezirk ein eigener Standort zur Verfügung gestellt, der anhand der bezirklichen Rahmenbedingungen (insbesondere die Anzahl der Teams) ausgestattet wurde. Daher war es erforderlich, ein auf die jeweilige Gegebenheiten vor Ort angepasstes Hygienekonzept durch jeden Bezirk in enger Abstimmung mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit zu erarbei-

ten. Die dafür zugrunde zu legenden Mindeststandards wurden durch die Wahlorganisation vorgegeben:

- Zugang/Einlass (Die Steuerung erfolgte durch die Vergabe von Zeitslots an die Wahlhelfenden. Dies hat gut funktioniert und zu einer Entzerrung geführt mit der Folge, dass der Einlass sehr geordnet stattgefunden hat und rechtzeitig mit den vorbereitenden Tätigkeiten begonnen werden konnte.)
- Aufbau (Mindestgröße von 32,50 m² für acht Personen)
- Hygienemaßnahmen vor Ort (analog zu den Wahllokalen)
- Lüftung (Ein Lüftungskonzept wurde gebäudeindividuell erstellt.)

Für die erforderliche Verbindlichkeit der Vorgaben bei der Wahl war durch Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

1.2 Eindämmungsverordnung

Mit der 51. Verordnung zur Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 17. September 2021 wurde für die Bundestagswahl eine Regelung für Wahlgebäude geschaffen, die eine sichere Rechtsgrundlage zur Umsetzung der einzuhaltenden Schutzmaßnahmen für die Wahlhandlung sowie für den Vorgang des Auszählens unter Beachtung der wahlrechtlichen Grundsätze darstellte.

Danach war der ungehinderte Zugang zum Wahlraum unter Beachtung der öffentlichen Ordnung für Wählende und Wahlbeobachtende grundsätzlich zu gewährleisten. Teil dieser öffentlichen Ordnung war die Einhaltung der Vorschriften der Eindämmungsverordnung. Für Wählende und Wahlbeobachtende galt Folgendes:

- Für wählende Personen:
 - Einhaltung eines Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, Ausnahme: Angehörige eines gemeinsamen Haushalts oder die wählende Person und ihre Hilfsperson;
 - Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2), Ausnahme: Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests (auch für die Begleitperson), für begleitende Kinder bis sechs Jahre sowie Absetzen der Maske zur Identitätsfeststellung nach Aufforderung durch den Wahlvorstand.
- Für wahlbeobachtende Personen:
 - Einhaltung eines Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen;
 - Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder eine

Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2), Ausnahme: Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests bei gleichzeitiger Vorlage eines Impfnachweises, eines Genesenennachweises oder eines tagesaktuellen negativen PCR-Tests;

- Kontaktdatenerfassung durch den Wahlvorstand.

2. Durchführung der Wahlen

2.1 Wahlvorschlagsverfahren

2.1.1 Zulassungsverfahren

Die Kreiswahlausschüsse haben am 30. Juli 2021 die Kandidierenden der Wahlkreisvorschläge zugelassen: Insgesamt wurden 72 Personen in den sechs Wahlkreisen aufgestellt. Die Zulassung der Wahlvorschläge für eine Landesliste in Hamburg erfolgte durch den Landeswahlausschuss, der ebenfalls am 30. Juli 2021 tagte. Insgesamt 166 Personen auf 22 Landeslisten bewarben sich um ein Hamburger Landeslistenmandat (Bundestagswahl 2017: 131 Personen auf 16 Landeslisten).

Die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses verliefen reibungslos. Lediglich im Wahlkreis 23 (Hamburg-Bergedorf-Harburg) war ein Wahlvorschlag wegen fehlender Unterstützungsunterschriften nicht zuzulassen. Im Wahlkreis 19 (Hamburg-Altona) konnte der Wahlvorschlag einer Vereinigung nicht zugelassen werden, weil der Bundeswahlausschuss sie nicht für die Bundestagswahl als Partei anerkannt hat. Der Landeswahlausschuss wies den zudem formungültig eingereichten Wahlvorschlag einer ebenfalls vom Bundeswahlausschuss nicht als Partei anerkannten Vereinigung zurück. Darüber hinaus gab es nur wenige kleinere Änderungen im Rahmen der Zulassungsentscheidung. Allerdings war zum wiederholten Male in einem Wahlvorschlagsverfahren bei einer Person, die zugleich auf der Landesliste einer Partei und in einem Wahlkreis kandidierte, die Angabe eines offenkundig nicht erworbenen akademischen Grades („Diplom“) zu streichen.

Gegen keine Entscheidung der Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses wurde Beschwerde eingelegt.

2.1.2 Wahlvorschlagsportal

Für das Wahlvorschlagsverfahren hat der Bundeswahlleiter erstmalig zu einer Bundestagswahl ein so genanntes Wahlvorschlagsportal eingerichtet und zur Nutzung

durch Parteien und Wahlleitungen zur Verfügung gestellt. Es besteht aus dem Kandidierendenportal und dem Hintergrundsystem WUS (Wahlunterstützungsprogramm).

Das Kandidierendenportal ermöglicht es den Parteien, die Unterlagen, die sie für die Einreichung eines Wahlvorschlags zur Bundestagswahl benötigen, elektronisch auszufüllen, zu verwalten und herunterzuladen. Die Benutzerkennungen hierfür wurden den Parteien auf Anfrage von der Landeswahlleitung bzw. den Kreiswahlleitungen postalisch übersandt. Durch sie wurde sowohl das Bundesland als auch der Wahlkreis identifiziert. Die Nutzung des Portals war für die Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger nicht verpflichtend.

Das Wahlunterstützungsprogramm dient der Verwaltung von Benutzerkonten für das Kandidierendenportal sowie der späteren Verwaltung der eingegangenen Wahlvorschläge. Während das Kandidierendenportal ausschließlich von den Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträgern bedient wurde und öffentlich über das Internet erreichbar war, konnte das WUS nur von den Wahlleitungen in einem geschützten Netzbereich genutzt werden.

Insgesamt wurden von 19 Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträgern (18 Parteien und 1 Einzelbewerbung) für die Landesliste und/oder die Kreiswahlvorschläge Kennungen beantragt. Davon haben 11 Parteien und 1 Einzelbewerbung diese elektronische Unterstützung des Wahlvorschlagverfahrens auch für das Ausfüllen der mit einem Wahlvorschlag einzureichenden Vordrucke genutzt.

2.1.3 Stimmzettel

Mit 22 aufzunehmenden Landeslisten war der Stimmzettel deutlich länger als bei zurückliegenden Bundestagswahlen. Erst nach der Absenkung des Quorums für die Unterstützungsunterschriften und damit zu einem relativ späten Zeitpunkt im Wahlvorschlagsverfahren hatten noch mehrere Parteien die Unterlagen für einen Wahlvorschlag eingereicht. Trotz des hieraus folgenden zusätzlichen Papierbedarfs konnte der Druck in der vorgesehenen Anzahl sichergestellt werden.

Die Vorlagen für die Stimmzettel wurden zunächst aus dem Portal WUS exportiert und an den Druckdienstleister übermittelt. Die von dem Druckdienstleister erstellten Druckvorlagen wurden von den bezirklichen Wahlgeschäftsstellen und dem Landeswahlamt kontrolliert und nach Freigabe gedruckt. Die Falzung mit außenliegendem

Stimmzettelkopf sollte u.a. bei der Ausgabe die Kontrolle erleichtern, dass es sich um den richtigen Wahlkreisstimmzettel handelt.

Die Stimmzettel wurden in einer Gesamtauflage von 1.882.000 Stück in beanstandungsfreier Qualität gedruckt und an die Logistikfirma geliefert. Eine erste Teillieferung von rd. 400.000 Stimmzetteln wurde als Grundausstattung der Wahldienststellen für die Briefwahl in der 32. Kalenderwoche geliefert. Damit standen allen Wahldienststellen rechtzeitig zum Beginn der Briefwahl am 17. August 2021 die jeweils nötigen Stimmzettel zur Verfügung. Aufgrund des nicht belastbar abzuschätzenden Anteils der Briefwahl wurde jeweils auf Anforderung bedarfsgerecht an die einzelnen Wahldienststellen nachgeliefert. Die übrigen Stimmzettel wurden für die Ausstattung der Wahllokale verwendet.

2.2 Wahlberechtigte und Wahlberechtigtenverzeichnis

Zur Wahl des Deutschen Bundestages wurden rd. 1,3 Millionen wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Freien und Hansestadt Hamburg von Amts wegen in das elektronisch geführte Wahlberechtigtenverzeichnis aufgenommen. Das vorläufige Wahlberechtigtenverzeichnis wurde gemäß § 16 Absatz 1 der Bundeswahlordnung fristgerecht am 42. Tag vor der Wahl (15. August 2021) erstellt.

2.2.1 Fortschreibung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Nach dem Stichtag für die Erstellung des vorläufigen Wahlberechtigtenverzeichnisses wurden Veränderungen aufgrund von Wahlrechtsverlust, Tod und Wahlrechtserwerb bis zum Wahltag teilweise manuell, teilweise automatisiert fortgeschrieben. Auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis aufzunehmen waren zudem insbesondere Personen ohne festen Wohnsitz, innerhalb der Antragsfrist zugezogene Wahlberechtigte sowie im Ausland lebende Deutsche.

2.2.2 Auslandsdeutsche

Nach § 12 des Bundeswahlgesetzes sind unter bestimmten Voraussetzungen auch im Ausland lebende Deutsche wahlberechtigt. Die Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis erfolgt auf schriftlichen Antrag, der der zuständigen Wahlbehörde bis spätestens zum 5. September 2021 im Original vorliegen musste. Insgesamt wurden in Hamburg 5.004 im Ausland lebende Deutsche in das Wahlberechtigtenverzeichnis aufgenommen (Bundestagswahl 2017: 4.454).

Das Verfahren zur Teilnahme von im Ausland lebenden Deutschen ist grundsätzlich problembehaftet. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, dass der Antrag im Original bei

der zuständigen Behörde vorliegen muss, ist ein elektronisches Verfahren ausgeschlossen und ergeben sich drei Postwege: Antragstellung, Zusendung der Briefwahlunterlagen und Rücksendung des Wahlbriefs.

Zwar konnte der Antrag bereits frühzeitig vor dem Beginn der Briefwahl gestellt werden, für die Zusendung der Briefwahlunterlagen und die Rücksendung des Wahlbriefes stand aber nur ein kurzer Zeitraum von rd. sechs Wochen zur Verfügung. Eine Vielzahl von Anträge wurde zudem erst innerhalb dieses Zeitraums gestellt, wobei trotz der Information über die zuständige Stelle (bezirkliche Wahldienststelle) eine nicht unerhebliche Anzahl zunächst an eine unrichtige Stelle adressiert war (z.B. Rathaus, Landeswahlamt); mit der Folge eines Zeitverlustes aufgrund der erforderlichen Weiterleitung. Ein Grundproblem der Wahlteilnahme von im Ausland lebenden Deutschen stellte jedoch die nicht in der Einflussosphäre der Wahlorganisation liegende Postzustellung im Ausland dar. Allein für einen Postweg konnten mehrwöchige Zustellzeiten bestehen. Auch das ausgeweitete Angebot der Auslandsvertretungen, für die Postwege den amtlichen Kurierweg nutzen zu können, konnte die Problemstellung nicht grundlegend lösen; zum einen galt das Angebot nicht flächendeckend für alle Auslandsvertretungen und nicht für alle drei Postsendungen, zum zweiten war dieses Angebot offenbar nicht hinreichend bekannt und daher nicht in dem Antrag angegeben und drittens mussten die Wahlbriefe für den Versand über den Kurierweg zum Teil bereits zwei Wochen vor dem Wahltag bei der jeweiligen Auslandsvertretung abgegeben werden.

Eine Verbesserung der Verfahren zur Teilnahme von im Ausland lebenden Deutschen erfordert entsprechende Maßnahmen auf der Bundesebene. Im Rahmen der länderübergreifenden Befassung mit den Erfahrungen zur Bundestagswahl 2021 wurde dies thematisiert.

2.2.3 Druck des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Zum Wahltag ist für jeden der 1.266 Wahlbezirke (Wahllokal) das betreffende Wahlberechtigtenverzeichnis in Papierform zu erstellen, damit die Wahlvorstände die Wahlberechtigung der vor Ort Wählenden überprüfen können. Dazu wurde eine Druckdatei der elektronischen Wahlberechtigtenverzeichnisse erstellt und zehn Tage vor der Wahl an einen Druckdienstleister übermittelt. Die gedruckten Exemplare wurden in Ordner kommissioniert und am sechsten Tag vor der Wahl in die bezirklichen Wahldienststellen geliefert. Bis zum Abschluss der Wahlberechtigtenverzeichnisse

am Freitag vor dem Wahltag 18.00 Uhr wurden sie manuell fortgeschrieben.

2.3 Wahlbenachrichtigung

Die Zustellung der Wahlbenachrichtigungen an alle mit dem Stichtag des 15. August in das vorläufige Wahlberechtigtenverzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten erfolgte im Zeitraum vom 21. August bis zum 4. September 2021 (dem 21. Tag vor der Wahl).

Um Bürgerinnen und Bürger über die bevorstehende Zustellung der Wahlbenachrichtigungen zu informieren, wurde der Beginn der Versendung mit einem Pressetermin im Hamburger Briefzentrum der Deutsche Post AG eingeleitet. Im Zuge dieses Termins erfolgte auch der Hinweis, dass alle Personen, die bis zum 4. September 2021 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben würden, sich aber für wahlberechtigt hielten, zur Klärung der Wahlberechtigung umgehend bei der zuständigen Wahldienststelle melden sollten, um zu prüfen, ob sie im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen seien.

2.3.1 Zustellung der Wahlbenachrichtigung

Die Zustellung der Wahlbenachrichtigungen an die rd. 1,3 Mio. Wahlberechtigten hat einen Zeitraum von ca. zwei Wochen beansprucht. Zur besseren Koordinierung des Versands hat die Deutsche Post AG dem Druckdienstleister eine Paketiervorgabe gemacht, indem die gedruckten Wahlbenachrichtigungen des Dienstleisters bereits gebündelt nach den Zustellturen der Deutsche Post AG angeliefert wurden. Dieses Vorgehen hat sich bereits bei der Bürgerschaftswahl 2020 bewährt und vermeidet eine zusätzliche Sortierung für die Postzustellerinnen und -zusteller der Deutsche Post AG.

Die Wahlbenachrichtigungen wurden ab dem 21. August 2021 in einem DIN Lang-Briefumschlag an die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger in Hamburg versendet.

Insgesamt 11.946 Wahlbenachrichtigungen konnten nicht unter der angegebenen Anschrift zugestellt werden. Die einzelnen Gründe und die jeweilige Anzahl sind in der **Anlage** aufgelistet. Zur Bundestagswahl 2017 waren noch 18.197 Benachrichtigungen nicht unter der angegebenen Anschrift zustellbar. Im Vergleich hierzu ist die Anzahl der nicht zugestellten Wahlbenachrichtigungen deutlich absolut und prozentual gesunken.

In einem Fall hat eine Kindergartengruppe an einem Wegrand ein Bündel von 50 Wahlbenachrichtigungen gefunden, die offenbar bei der Postzustellung verloren wurden. Die Betroffenen, die in der Zwischenzeit nicht bereits Briefwahlunterlagen beantragt hatten, erhielten umgehend eine neue Wahlbenachrichtigung. Darüber hinaus gab es keine Besonderheiten auch kein nennenswertes Beschwerdeaufkommen wegen nicht zugegangener Wahlbenachrichtigungen.

2.3.2 Gestaltung der Wahlbenachrichtigung

Auf dem Umschlag der Wahlbenachrichtigung wurde, wie schon bei vorhergehenden Wahlen bewährt, die Aufschrift „Amtliche Wahlbenachrichtigung“ neben dem Adressfenster platziert.

Die Wahlbenachrichtigungen waren aus einem Anschreiben mit einer Zusammenstellung der wichtigsten Informationen zusammengesetzt. Zusätzlich befand sich auf der unteren Seite des Anschreibens, getrennt durch eine Perforation, die Wahlbenachrichtigungskarte zur Mitnahme in das jeweilige Wahllokal. Ein weiterer Bestandteil der Wahlbenachrichtigung stellte ein Hinweisschreiben zum Thema Briefwahl (Hinweise zu den Antragsmöglichkeiten, Barrierefreiheit und Verhalten bei Nicht-Erhalt der Briefwahlunterlagen) dar. Außerdem lag der Wahlbenachrichtigung als gesondertes Blatt ein Briefwahantrag mit den jeweils individuellen Personendaten bei. Mit dem unterschriebenen Briefwahantrag konnten Wahlberechtigte durch den Versand in einem frankierten Fensterbriefumschlag auf postalischen Wege oder bei Mitnahme in die zuständige Wahldienststelle auf persönlichem Wege Briefwahlunterlagen beantragen.

Zusätzlich war auf dem Briefwahantrag ein QR-Code abgedruckt, mit dem die Wahlberechtigten direkt zum Online-Dienst Briefwahantrag gelangen konnten. Außerdem führte das Scannen des QR-Codes dazu, dass einige Daten der Person automatisch in die entsprechenden Formularfelder des Online-Dienstes geladen wurden. Dies ermöglichte eine komfortable Beantragung der Briefwahlunterlagen.

2.4 Briefwahl

2.4.1 Briefwahlaufkommen

Insgesamt waren in Hamburg am Tag der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 1.298.792 Personen wahlberechtigt. 1.011.044 Personen (77,8 Prozent) haben von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Gegenüber der letzten Bundestagswahl erhöhte

sich die absolute Anzahl der Wählenden um 26.118 und relativ um 1,8 Prozentpunkte. Die Anzahl der Briefwählenden erhöhte sich von 364.213 (37 Prozent) in 2017 auf 518.387 Briefwählerinnen und Briefwähler (51,3 Prozent). Damit hat die Briefwahl weiter an Bedeutung gewonnen und erstmals die Wahl an der Urne überstiegen. Aufgrund der Pandemie war bereits mit einer erhöhten Briefwahlbeteiligung zu rechnen und zumindest ein nicht unerheblicher Anteil des Anstiges dürfte auf die besondere Situation einer Wahl in Pandemiezeiten zurückzuführen sein. Es war aber auch bereits bei der Bundestagswahl 2017 ein deutlicher Anstieg der Briefwahl zu verzeichnen, so dass auch bei zukünftigen Wahlen von einem hohen Anteil der Briefwahl auszugehen und die Wahldurchführung entsprechend anzupassen sein wird.

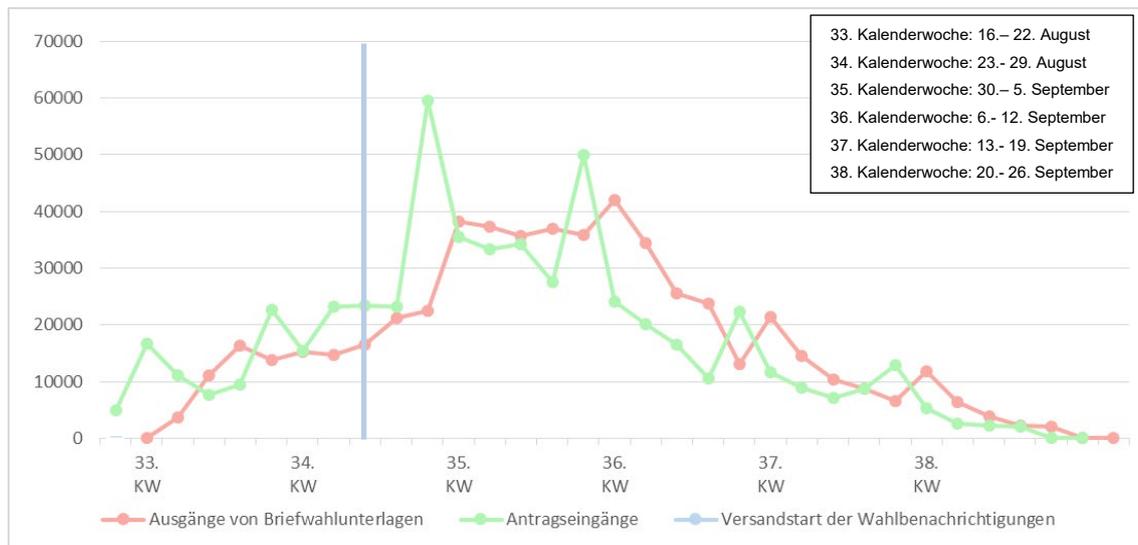


Abbildung 1: Eingänge von Briefwahlanträgen und Ausgänge von Briefwahlunterlagen im Vergleich

Der Grafik ist zu entnehmen, dass das Antragsvolumen insbesondere im Zustellzeitraum der Wahlbenachrichtigungen angestiegen ist. Weiterhin ist ersichtlich, dass an den Wochenenden vermehrt Anträge gestellt wurden. Trotz des daraus resultierenden erhöhten Bearbeitungsvolumens am Wochenbeginn konnten alle Anträge grundsätzlich fristgerecht bearbeitet werden. Dies lässt sich auch der Grafik entnehmen, denn die Zeitpunkte der Eingänge von Briefwahlanträgen zu den Ausgängen von Briefwahlunterlagen liegen nah beieinander. Darüber hinaus ist zu erkennen, dass sich keine nennenswerten Rückstände gebildet haben und diese in der Antragsbearbeitung, beispielweise zu Beginn des Antragszeitraumes, zeitnah abgebaut werden konnten.

2.4.2 Antragsverfahren

Zur Bundestagswahl waren am Wahltag 546.874 (2017: 389.158) Wahlberechtigte im Besitz eines gültigen Wahlscheins (Briefwahl). Somit gab es im Vergleich zu 2017 rd.

158.000 mehr Personen mit einem gültigen Wahlschein. 518.387 (2017: 364.213) dieser Wählerinnen und Wähler haben mit Wahlschein per Brief gewählt, zusätzlich haben 7.633 (2017: 6.839) Wahlberechtigte mit ihrem Wahlschein in einem Wahllokal ihres Wahlkreises gewählt.

Grundsätzlich standen für die Beantragung eines Wahlscheins fünf verschiedene Wege zur Verfügung: postalisch, online, per Fax, per E-Mail oder persönlich vor Ort in der zuständigen Wahldienststelle. Auf die verschiedenen Antragsmöglichkeiten wurde sowohl auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung als auch auf der Internetseite des Landeswahlamtes hingewiesen. Der jeweilige Anteil der Inanspruchnahme der verschiedenen Antragsverfahren ist der folgenden Grafik zu entnehmen:

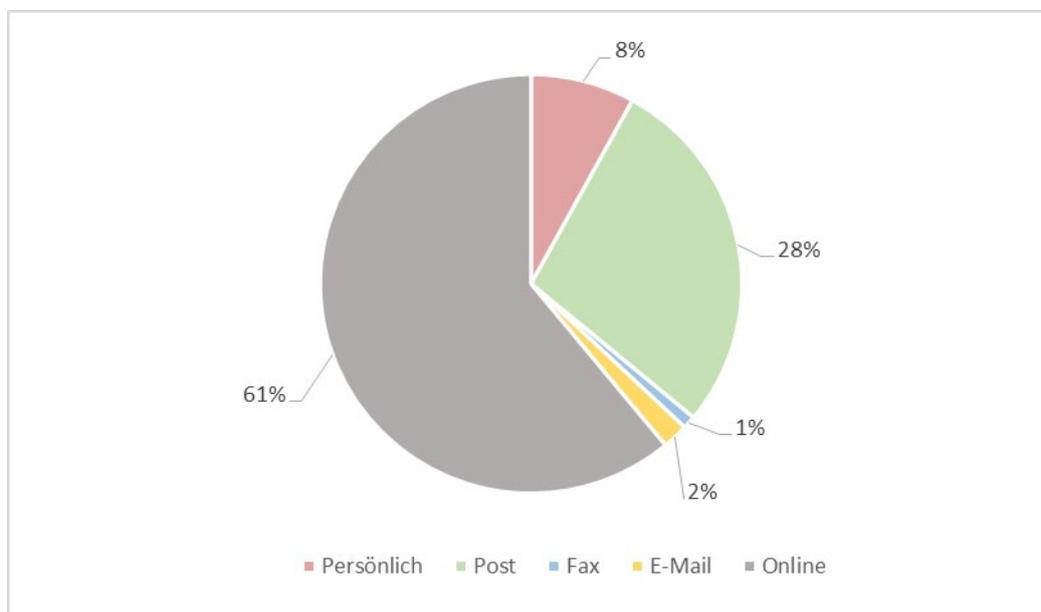


Abbildung 2: Anteilige Nutzungswege zur Beantragung eines Wahlscheines

Briefwahantrag per Post

Der vorausgefüllte Briefwahantrag lag der Wahlbenachrichtigung bei. Mit einem frankierten Umschlag konnte der unterschriebene Antrag an die zuständige Wahldienststelle gesendet werden. Die Anlieferung der Briefwahanträge an die 13 Wahldienststellen durch die Deutsche Post AG verlief ohne besondere Vorkommnisse. Auch bei dieser Wahl haben die Wahldienststellen für die Zustellung der postalischen Briefwahanträge eine Aktions-Postleitzahl erhalten.

Gemessen an der Gesamtzahl der Briefwahanträge wurde die postalische Briefwahlbeantragung von 28 Prozent der antragstellenden Personen genutzt. Im Vergleich zur Bundestagswahl 2017 (52 Prozent) hat sich die Nutzung des Briefwahantrags per Post um 24 Prozent verringert.

Briefwahantrag per E-Mail und Fax

Eine weitere Möglichkeit zur Beantragung der Briefwahlunterlagen bestand formlos per E-Mail oder per Fax unter Angabe der Vornamen, des Familiennamens, des Geburtsdatums und der Meldeanschrift (verpflichtende Angaben gemäß § 27 Absatz 2 der Bundeswahlordnung). Bei diesen Nutzungsmöglichkeiten wurden in einigen Fällen unvollständige Daten angegeben. Hier musste die zuständige Wahldienststelle die Angaben nachfordern, was zu einer längeren Bearbeitungszeit führte.

Insgesamt drei Prozent aller antragstellenden Personen haben den Briefwahantrag per Fax (1 Prozent) oder E-Mail (2 Prozent) gestellt.

Briefwahantrag per Online-Verfahren

Zur Bundestagswahl wurde zudem ein für die Beantragung von Briefwahlunterlagen verbessertes Online-Verfahren eingesetzt. Dieses ermöglichte den Bürgerinnen und Bürgern unter Angabe der Vornamen, des Familiennamens, der Meldeanschrift und des Geburtsdatums die Briefwahl online zu beantragen. Das Online-Verfahren ist mit insgesamt 339.419 Anträgen (61 Prozent) das meistgenutzte Verfahren bei der Beantragung von Briefwahlunterlagen.

Am Tag der Freischaltung des Online-Dienstes „Briefwahantrag“ (16. August 2021) kam es aufgrund sehr hoher Nutzendenzahlen zu Schwierigkeiten beim Aufruf des Dienstes. Die Ermittlung des Fehlers und dessen Behebung gestaltete sich schwierig, weshalb der Dienst vorübergehend am Nachmittag bis zum Folgetag abgeschaltet wurde. Diese Probleme konnten zum 17. August 2021 behoben werden. Trotz vor dem Start des Dienstes durchgeführter Belastungstests konnten als Ursache für den Ausfall Belastungsspitzen, die in diesem Umfang nicht vorhersehbar gewesen waren, festgestellt werden. Es wird frühzeitig vor dem nächsten Wahltermin die technische Infrastruktur mit der Zielrichtung zu überprüfen sein, dass die durchgängige Verfügbarkeit des Online-Briefwahantrags gewährleistet sein wird.

In der Handhabung bereitete der Online-Dienst bei der Antragstellung grundsätzlich keine Probleme. Die im letzten Erfahrungsbericht erwähnten Schwierigkeiten bei der Eingabe des Geburtsdatums bei der Nutzung von mobilen Endgeräten traten aufgrund einer anderen Feldgestaltung nicht mehr auf. Die im letzten Erfahrungsbericht außerdem erwähnten vereinzelt Probleme, die scheinbar durch zu viele eingegebene Leerzeichen zustande gekommen waren, wurden bei dieser Wahl ebenfalls

nicht mehr registriert. Ursächlich hierfür dürfte eine neu programmierte Feld-Funktionalität sein.

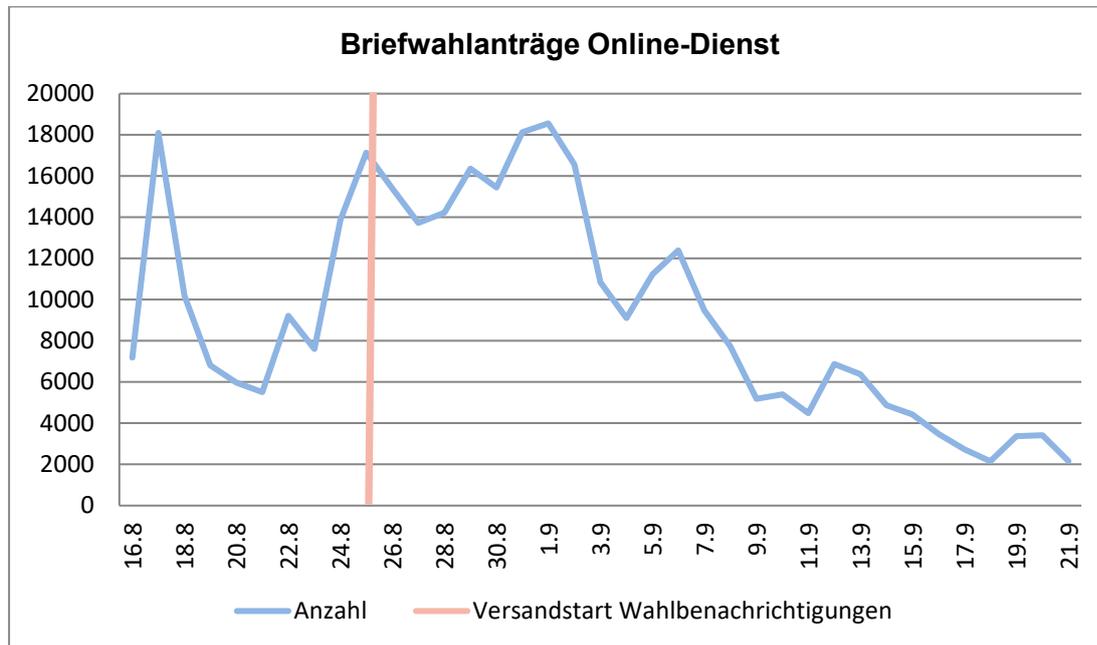


Abbildung 3: Statistik zur Antragstellung im Online-Verfahren

Die Statistik zur Antragstellung im Online-Verfahren zeigt, dass zum per Pressemitteilung angekündigten Start des Online-Dienstes ein besonders hohes Antragsaufkommen vorlag. Nach einem kurzen Rückgang stiegen die Antragszahlen mit dem angekündigten Versand der Wahlbenachrichtigungen wieder stetig an und blieben bis zum Abschluss des Versands auf hohem Niveau.

Briefwahantrag in den Wahldienststellen

Die persönliche Beantragung der Briefwahl vor Ort in den Wahldienststellen wurde vor allem in der Woche vor der Bundestagswahl gut genutzt. Grund hierfür könnte in der Beratung der Wahlorganisation bestehen, die eine Woche vor der Wahl für die Sicherstellung eines rechtzeitigen Zuganges der Briefwahlunterlagen auf die zu bevorzugende Möglichkeit der persönlichen Briefwahl vor Ort hingewiesen hat. Der Anteil dieses Antragswegs hat sich allerdings gegenüber der Bundestagswahl 2017 von 12 Prozent auf 8 Prozent verringert. Die prozentuale Verschiebung könnte teilweise auch auf den generellen Anstieg der Briefwahanträge zurückzuführen sein.

2.4.3 Antragsbearbeitung

Vor dieser Wahl gab es ein umfassendes Update des Wahl-Fachverfahrens, welches für die digitale Pflege des Wahlberechtigtenverzeichnisses sowie u. a. für das Aus-

stellen von Wahlscheinen eingesetzt wird. Die Umstellung auf die neue Version gestaltete sich langwierig und aufwendiger als geplant und konnte größtenteils erst kurz vor der Erstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses fertiggestellt werden.

Für die Bearbeitung der Briefwahlanträge und das Ausstellen der Wahlscheine war eine Bearbeitungszeit von einem Tag vorgesehen. Die Briefwahlunterlagen zu Anträgen, die (montags bis donnerstags) bis 12 Uhr bei einer Wahldienststelle eingingen, sollten bis zum Mittag des Folgetags in die Postabholung zur Zustellung an die Antragstellerinnen und Antragsteller gegeben werden. Dies konnte, insbesondere auch aufgrund der Schnittstelle Online-Dienstes „Briefwahlantrag“ zum Wahlberechtigtenverzeichnis, grundsätzlich gewährleistet werden. Die neue Fachverfahrensoberfläche wurde von den Anwendenden erfolgreich genutzt.

Bezüglich der Zusammenstellung der Briefwahlunterlagen kam es bei der Bundestagswahl in Einzelfällen dazu, dass Stimmzettel falscher Wahlkreise ausgegeben wurden. Da die Wahlkreiseinteilung nicht der Bezirkseinteilung entspricht, müssen einige Wahldienststellen Stimmzettel unterschiedlicher Wahlkreise vorhalten.

Davon betroffen sind der Bezirk Hamburg-Mitte, der für die Ausgabe von Stimmzetteln der Wahlkreise 18 und 23 zuständig ist, der Bezirk Hamburg-Nord für die Stimmzettel der Wahlkreise 18 und 21 und der Bezirk Wandsbek für die Stimmzettel der Wahlkreise 21 und 23. Ein Lösungsansatz für Bundestagswahlen könnte sein, dass die Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung nach den Wahlkreisgrenzen und nicht nach den Bezirksgrenzen ausgerichtet wird. Außerdem wäre eine weitere Möglichkeit, den Wahlkreis auf dem Wahlschein präsenter darzustellen, um die Kontrolle beim Zusammenstellen der Briefwahlunterlagen zu erleichtern.

2.4.4 Gestaltung Briefwahlunterlagen

Die Briefwahlunterlagen bestanden aus einer „Schritt-für-Schritt“-Anleitung zur Briefwahl, dem Stimmzettel, dem Wahlschein, einem blauen Stimmzettelumschlag sowie einem roten Wahlbriefumschlag. Sie wurden in einem weißen DIN-C5-Umschlag mit der Aufschrift „Amtliche Briefwahlunterlagen“ versendet.

Zur Bürgerschaftswahl 2020 gab es einzelne Beanstandungen bzgl. der Klebekraft der roten und blauen Umschläge. Daher wurde zu dieser Wahl anstelle einer Gummierung eine Haftklebung mit abziehbarem Streifen verwendet. Dieses Verfahren hat sich bewährt und soll auch in Zukunft beibehalten werden.

2.4.5 Rücklauf der Wahlbriefe

Insgesamt weisen die Wahlbriefe bei der Bundestagswahl 2021 eine Rücklaufquote (Wählen mit Wahrschein) von rd. 96,2 Prozent auf. Im Vergleich zur Bundestagswahl 2017 mit einer Rücklaufquote von rd. 95,4 Prozent lässt sich feststellen, dass die Anzahl an Rückläufern sowohl absolut als auch prozentual leicht gestiegen ist.

Bei der Briefwahl als Distanzwahl liegt die Gewährleistung der Geheimheit der Wahl und der rechtzeitige Zugang der Wahlentscheidung in der Verantwortung der dieses Angebot in Anspruch nehmenden Wählerin bzw. Wählers. Daher wird bei Wahlen auch regelmäßig in den Unterlagen und in der Öffentlichkeitsarbeit auf die möglichst frühzeitige Antragstellung und die zwingende Eingangsfrist des Wahlbriefes hingewiesen. Um die Anzahl verspäteter Wahlbriefe möglichst gering zu halten, können die Wahlbriefe noch am Wahltag in die Briefkästen der Bezirksämter eingeworfen werden. Zusätzlich hat die Deutsche Post AG die Wahlbriefe, die am Sonntag bis 15 Uhr im Postverteilungszentrum eingegangen sind, bis 17 Uhr am Wahltag bei der jeweils zuständigen Kreiswahlleitung angeliefert. Durch diese Serviceleistung der Deutsche Post AG konnten 3.351 Wahlbriefe (0,65 Prozent der Briefwählenden), die ohne die Sonntagszustellung verspätet bei den Bezirkswahlleitungen eingegangen wären, noch in die Ergebnisermittlung einbezogen werden.

Trotz dieser Maßnahmen sind in den Wochen nach dem Wahltag – und damit verspätet - noch 849 Wahlbriefe (0,16 Prozent der Briefwählenden) bei den Bezirksämtern eingegangen (Bundestagswahl 2017: 889 verspätete Wahlbriefe).

2.5 Wahllogistik

2.5.1 Wahlbezirke

Im Einvernehmen mit den Bezirksämtern hat das Statistikamt Nord das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg in 1.267 Urnen-Wahlbezirke eingeteilt. Ein zusätzlicher 1.268ter Urnen-Wahlbezirk (150 01) wurde als organisatorischer Sammel-Wahlbezirk für die Seeleute eingerichtet, nicht aber in die Auswertungsdatenbank aufgenommen, weil die darin erfassten Wählerinnen und Wähler am Wahltag dem Wahlbezirk 101 01 zugeordnet wurden. Eine weitere Besonderheit stellte der Urnen-Wahlbezirk 142 01 dar, der formal für die traditionell per Briefwahl teilnehmenden Wahlberechtigten der Insel Neuwerk eingerichtet wurde. Die Zuordnung der Adressen zu den Urnen-Wahlbezirken sowie die Anschriften der Wahllokale wurden im Adressen- und Straßenverzeichnis des Statistikamts veröffentlicht.

Die Urnenwahllokale wurden an 657 Standorten eingerichtet. Die Wahllokale sollten möglichst in dem jeweiligen Wahlbezirk liegen, fußläufig erreicht werden können und gut zugänglich sein. Außerdem sollten die Wahllokale eine gewisse Raumgröße haben, um die Wahlhandlung und die anschließende öffentliche Auszählung auch unter Pandemiebedingungen zu ermöglichen. Darüber hinaus mussten auch die weiteren pandemiebedingten Voraussetzungen erfüllt sein. Wegen der breiten Verteilung über das Stadtgebiet, der grundsätzlichen Verfügbarkeit und auch der guten räumlichen Ausgestaltung wurden Wahllokale wieder überwiegend in Schulen eingerichtet.

In 128 der eingerichteten Wahllokale waren weniger als 300 Wähler vor Ort. Eine solche geringe Auslastung im Zusammenhang mit einem tendenziell insgesamt hohen Anteil von Briefwählerinnen und -wählern gibt dazu Anlass, die Wahlbezirkseinteilung frühzeitig vor den nächsten Wahlen zu überprüfen und bei dieser Gelegenheit zugleich auch Möglichkeiten einer besseren Abbildung der Wahlbezirke in der Briefwahl zu überprüfen.

2.5.2 Ausstattung

Insgesamt wurden 2.051 Wahlvorstände mit dem erforderlichen Arbeitsmaterial ausgestattet. Diese setzten sich aus den 1.266 Urnen- und 785 Briefwahlbezirken zusammen.

Die Urnenwahllokale wurden mit unterschiedlichen Druckerzeugnissen (u. a. jeweils eine ausreichende Zahl an Stimmzetteln und einem Wahlberechtigtenverzeichnis), Hygieneartikeln sowie Büromaterialien (u.a. 48.800 blaue Kugelschreiber) ausgestattet. Darunter waren auch Schilder, mit denen der Weg zum Wahllokal ausgeschildert werden sollte. Diese hielten auf Grund der Beschaffenheit bei der letzten Wahl in mehreren Fällen den Witterungsbedingungen nicht stand. Diesmal wurde Plakatpapier verwendet, sodass Nässe unproblematisch gewesen wäre. Die Umstellung des Materials hat sich bewährt und wird auch weiterhin genutzt werden. Jedes Wahllokal erhielt zudem eine Wahlurne, zwei Papp-Wahlkabinen und drei Hygieneschutzwände, die gleichzeitig den Sichtschutz für das Wahlberechtigtenverzeichnis sicherstellten.

Mit Lagerung, Kommissionierung und Auslieferung der für jeden Wahlbezirk zusammengestellten und in den Wahlurnen verpackten Materialien wurde ein Logistikdienst-

leister beauftragt. Das durch öffentliche Ausschreibung ermittelte Logistikunternehmen hat den Auftrag fristgerecht und insgesamt ordnungsgemäß durchgeführt.

Der Einsatz eines professionellen Logistikdienstleisters für die Warenannahme, Lagerung und Kommissionierung der Stimmzettel und der notwendigen Materialien war auch bei dieser Wahl wieder unerlässlich. Die Vielzahl der unterschiedlichen Materialien und der Wahlbezirke sowie die Notwendigkeit der richtigen Zusammenstellung und der fristgerechten Anlieferung erfordern ausgewiesenes und umfassendes logistisches Know-how und entsprechende Personal- und Lagerflächenkapazitäten sowie einen geeigneten Fuhrpark; dies kann wirtschaftlich nur durch einen externen Dienstleister gewährleistet werden.

2.5.3 Auszählzentren

Erstmals wurden zu einer Bundestagswahl im Jahr 2017 für die Briefwahlauszählung eigene Zentren eingerichtet. Auf Grund des erhöhten Briefwahlaufkommens wurden zu dieser Wahl deutlich mehr Briefwahlvorstände eingerichtet, was neben den pandemiebedingten Voraussetzungen, zu einem erhöhten Platzbedarf für die Auszählung der Briefwahl führte. Daher haben die Bezirksämter zu dieser Bundestagswahl insgesamt 15 Auszählzentren für die Bearbeitung der Wahlbriefe durch die insgesamt 785 Briefwahlvorstände eingerichtet. Die jeweiligen Auszählungsorte wurden öffentlich bekanntgemacht und waren während der Auszählung für die Öffentlichkeit auch zugänglich.

Wie bereits zur Bürgerschaftswahl 2020 ist es in einzelnen Bezirken weiterhin schwierig, geeignete und verfügbare Räumlichkeiten für die Einrichtung eines Auszählzentrums zu finden. Mangels Alternativen wurden erneut drei Auszählzentren in den Messehallen eingerichtet. Dies führte zu erheblichen Mehrkosten. Die Problemstellung sollte zwar zur nächsten Bundestagswahl etwas abnehmen, da diese voraussichtlich nicht unter Pandemiebedingungen stattfinden muss und so die Räumlichkeiten der Bezirksämter ggf. wieder in Frage kommen. Die Wahlorganisation muss sich mit Blick auf die steigende Briefwahl immer früher vor Wahlereignissen mit dieser Thematik befassen und ggf. auch Budgetanpassungen einleiten.

2.6 Wahlvorstände

Als unabhängige Wahlorgane tragen die Wahlvorstände die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung bzw. der Vorbereitung der Briefwahlauszählung am Wahltag sowie für die jeweilige Auszählung. Der Wahlvorstand setzt

sich aus freiwilligen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zusammen, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Er besteht aus der Wahlbezirksleitung, ihrer Stellvertretung und bis zu sieben Beisitzenden. Die Wahlbezirksleitungen und deren Stellvertretungen werden von den Geschäftsstellen der Kreiswahlleitungen bestellt. Die Wahlbezirksleitung führt den Vorsitz im Wahlvorstand, disponiert dessen weitere Besetzung und beruft die beisitzenden Mitglieder. Die Wahlorganisation stellt Handlungshilfen bereit, um die Wahlvorstände auf den Wahltag und die Auszählung vorzubereiten und bei der Wahrnehmung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe zu unterstützen.

Bei der Bundestagswahl wurden in den 2.051 Urnen- und Briefwahlvorständen insgesamt 16.387 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer eingesetzt. Alle Mitglieder eines Wahlvorstands müssen wahlberechtigt sein, so dass, anders als zur Bürgerschaftswahl, keine 16- und 17-Jährigen das Ehrenamt als Mitglied eines Wahlvorstands ausüben durften.

2.6.1 Personelle Besetzung der Wahl- und Briefwahlvorstände

Die Wahlorganisation hat sich nach Schwierigkeiten mit der Besetzung der Wahlvorstände bei der letzten Bundestagswahl das Ziel gesetzt, die Gewinnung der Wahlhelfenden zu verbessern. In diesem Kontext wurde ein Konzept zur Akquise von Wahlhelfenden mit zielgerichteten Maßnahmen und einer zeitlichen Strukturierung entwickelt.

Daraus resultierte, dass es zur Bundestagswahl 2021 für die geplanten Werbemaßnahmen erstmals ein ganzheitliches und professionell konzipiertes Gestaltungskonzept gab. Mit der Erstellung dieses Konzeptes wurde der Fachbereich Kommunikations- und Webdesign des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung (LGV) beauftragt. So entstand die Kampagne zur Akquise der Wahlhelferheldinnen und -helden.

Darüberhinausgehend wurde die Übernahme eines Wahlehrenamtes u. a. auf der Freiwilligenmesse „AKTIVOLI“ beworben, durch Plakatierung auf die Möglichkeiten aufmerksam gemacht, ein Aufruf an die Beschäftigten in den Behörden und Bezirksämtern gestartet und die Aufwandsentschädigung für jedes Wahlvorstandsmitglied um 5 € erhöht. Die Gewinnung von Ehrenamtlichen wurde auch von einzelnen Bezirksämtern über die Sozialen Medien unterstützt. Eine detaillierte Bewertung der einzelnen Maßnahmen bleibt der Evaluierung des Konzeptes vorbehalten. Auf der

Grundlage dieser Evaluierung wird das Konzept für die kommenden Wahlen fortgeschrieben und einzelne Maßnahmen ggf. angepasst.

Zur gezielten Gewinnung junger Menschen für einen Einsatz in einem Wahlvorstand leistet das Projekt „Erstwahlhelfer®“ der unabhängigen Bildungseinrichtung „HAUS RISSEN“ einen besonderen Beitrag. Im Rahmen des unter der Schirmherrschaft der Präsidentin der Bürgerschaft stehenden Projektes wurden zur Bundestagswahl 2021 in Hamburg 75 junge Erwachsene in fünf Seminaren zu Wahlhelfenden ausgebildet und anschließend in Wahlvorständen eingesetzt. Das in Hamburg erstmals zur Bundestagswahl 2017 durchgeführte Projekt, das zunehmend auch auf andere Bundesländer ausgeweitet wird, leistet einen gewichtigen Beitrag zur Gewinnung von jungen Menschen für das Ehrenamt in einem Wahlvorstand und unterstützt die Wahlorganisation. Die Teilnehmenden des Projektes werden motiviert, sich für die Demokratie zu engagieren, was inzwischen auch nachhaltig Wirkung zeigt. So haben einige Seminarteilnehmende aus den Vorjahren bei dieser Wahl bereits die Leitung eines Wahlvorstands übernommen, andere haben wieder als beisitzendes Mitglied in einem Wahlvorstand mitgewirkt.

Die Besetzung der Wahlvorstände mit Wahlbezirksleitungen und stellvertretenden Wahlbezirksleitungen stellte die Wahlorganisation zu dieser Wahl vor andere und neue Herausforderungen.

Die Bezirksamter haben mit Blick auf eine hohe zu erwartende Briefwahlbeteiligung und aufgrund der Erfahrungen aus dem Vorjahr die Anzahl der Briefwahlvorstände von 473 auf 785 deutlich erhöht, sodass eine höhere Zahl an Wahlhelfenden benötigt wurde. Bereits Ende August 2021 war der Großteil des Bedarfs an Wahlbezirksleitungen und Stellvertretungen gedeckt. Schwierig wurde es nochmal kurz vor der Wahl, da quarantänebedingte und krankheitsbedingte Absagen von teilweise auch kompletten Teams kurzfristig neu zu besetzen waren. In einigen Bezirken mussten deshalb sämtliche vorab gebildeten Reserveteams eingesetzt werden. Die dann erneut aufzubauende Reserve kurz vor dem Wahlwochenende gestaltete sich schwierig. Am Wahlsonntag wurden vermehrt Absagen von beisitzenden Mitgliedern gemeldet, sodass die Reservewahlhelfenden in einigen Bezirken komplett eingesetzt wurden. Die im September eingegangenen Meldungen konnten den Bedarf nur knapp decken. Insgesamt konnten trotzdem genug Wahlteams für die Wahlhandlung und die Auszählung am Wahltag gebildet werden.

2.6.2 Information und Qualifizierung der Wahl- und Briefwahlvorstände

Die Wahlbezirksleitungen und die Stellvertretungen erhalten zusammen mit der Einladung zur Schulungsveranstaltung eine Geschäftsanweisung, jeweils getrennt nach Urnen- und Briefwahlvorstand, in der die Vorbereitung und Durchführung der Wahl Schritt für Schritt beschrieben und erklärt werden. Die Anleitungen sind chronologisch aufgebaut und führen der Reihe nach durch die zu erledigenden Aufgaben.

Für die Bundestagswahl 2021 wurden die Geschäftsanweisungen grundlegend überarbeitet. Sie wurden neben der Papierfassung auch online zum Abruf zur Verfügung gestellt. Ergänzend erhielten die Wahlvorstände mit den Wahlunterlagen ein Plakat, auf dem die einzelnen Schritte der Auszählung am Wahlabend übersichtlich illustriert waren.

In allen Bezirken wurden Schulungen für die Wahlbezirksleitungen und deren Stellvertretungen durchgeführt. Auf Grund der Pandemie wurden neben den Schulungen in Präsenz auch zum ersten Mal Online-Schulungen angeboten. Die Wahlhelfenden konnten frei entscheiden, welche Art der Schulung für sie geeigneter war. Die Online-Schulungen wurden von den Teilnehmenden sehr begrüßt. Auch bei künftigen Wahlen sollen Online-Schulungen angeboten werden.

Insgesamt wurden 125 Schulungsveranstaltungen durchgeführt, 82 für Urnenwahlvorstände und 43 für Briefwahlvorstände. Sie dienten dem Zweck, die Inhalte der Geschäftsanweisungen zu festigen und zu vertiefen sowie wichtige Neuerungen nochmals gezielt zu vermitteln. Anhand einer standardisierten PowerPoint-Präsentation wurden die wesentlichen Handlungsvorgaben herausgestellt und erläutert sowie wichtige organisatorische Fragen zur Sprache gebracht. Die Bezirksämter verzeichneten eine erfreulich rege Teilnahme an den Veranstaltungen.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat informierte die Länder mit E-Mail vom 20. August 2021 kurz vor der Bundestagswahl über das Angebot, Urkunden und Ehrennadeln als Anerkennung für den ehrenamtlichen Einsatz der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei Bundeswahlen zum Abruf bereitzustellen. In der Sitzung der AG Wahlen und Abstimmungen am 1. September wurde die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit erörtert und sich mehrheitlich gegen die Versendung von Urkunden oder Ehrennadeln entschieden. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass der Versand von Urkunden für die Teilnahme an Bundes- oder Europawahlen, nicht jedoch zu den in Bezug auf die Durchführung und die Komplexität der Auszählung erheblich

schwierigeren und zeitaufwändigeren Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlen eine Ungleichgewichtung darstelle. Zudem erhalten die Wahlbezirksleitungen und deren Stellvertretungen üblicherweise von den jeweiligen Kreiswahlleitungen wert-schätzende Dankeschreiben.

2.7 Wahlstatistik

2.7.1 Repräsentative Wahlstatistik

Bei der repräsentativen Wahlstatistik handelt es sich um eine Auswertung des Wahlverhaltens nach Alter und Geschlecht. Zu Bundestagswahlen wird sie vom Bundeswahlleiter angeordnet.

Der Bundeswahlleiter zieht hierfür eine Zufallsstichprobe aus allen Wahlbezirken in Deutschland. In diesen Wahlbezirken werden den Wählerinnen und Wählern Stimmzettel mit Kennbuchstaben ausgegeben. Die Kennbuchstaben dienen dazu, den Stimmzettel einer bestimmten Wählendengruppe zuzuordnen. Detaillierte Hinweise zum Auswahlverfahren und zu rechtlichen Grundlage können der Internetseite des Bundeswahlleiters entnommen werden.¹

Für Hamburg wurden zur Bundestagswahl 2021 insgesamt 62 repräsentative Wahlbezirke ausgewählt, darunter 39 Urnen- und 23 Briefwahlbezirke. Im Vergleich hierzu umfasste die Stichprobe zur Bundestagswahl 2017 insgesamt 56 Wahlbezirke (41 Urnen- und 15 Briefwahlbezirke).

Die Erfassung der repräsentativen Wahlunterlagen wird im Statistikamt Nord durchgeführt. Hierfür wurden die Stimmzettel und Wahlberechtigtenverzeichnisse nach Beendigung der Nachprüfung zur Vorbereitung der Kreiswahlausschüsse an das Statistikamt Nord geliefert. Die Zusammenarbeit mit den Wahlgeschäftsstellen der Bezirke und dem Logistikdienstleister hat zusammenfassend reibungslos funktioniert.

Die rund 35.000 repräsentativen Stimmzettel wurden in einem Zeitraum von vier Wochen ausgezählt, plausibilisiert und an den Bundeswahlleiter übermittelt. Bei der Erfassung der repräsentativen Wahlunterlagen war auffällig, dass 689 Stimmzettel – etwa 2 Prozent der repräsentativen Wahlunterlagen – keinen Aufdruck des Unterscheidungsmerkmals besaßen. Diese konnten somit nicht in der repräsentativen

¹ Vgl. hierzu https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/6656d830-706b-4f64-9a7f-e2a71b9216d5/btw21_rws_faltblatt_online.pdf (Stand: Juni 2021, letzter Abruf: 03.11.2021).

Wahlstatistik berücksichtigt werden. Dieser Mangel betraf hauptsächlich repräsentative Briefwahlbezirke (insgesamt 670 Stimmzettel) und ist höchstwahrscheinlich auf eine fehlerhafte Zuteilung beim Versand der Briefwahlunterlagen zurückzuführen. Die Zuteilungsfehler sind nach weiterführender Prüfung zufällig erfolgt und stellen keine Gefahr für die Datenqualität der repräsentativen Wahlstatistik dar. Eine weitere Plausibilisierung der erfassten Wahlunterlagen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt.

Ferner werden die Daten spezifisch für Hamburg ausgewertet. Für diese landesspezifischen Auswertungen stellt der Bundeswahlleiter entsprechende Hochrechnungsfaktoren bereit. Die Veröffentlichung einer Presseinformation zum Wahlverhalten der Wählerinnen und Wähler bei der Bundestagswahl 2021 in Hamburg ist für die 1. Kalenderwoche 2022 geplant.

2.7.2 Briefwahlbezirkseinteilung

Die Briefwahlbezirksplanung erfolgte wie bei vorangegangenen Wahlereignissen sukzessiv und wurde am Donnerstag vor dem Wahltag final abgeschlossen. Insgesamt gab es zu dieser Bundestagswahl 785 Briefwahlbezirke. Zum Vergleich: Bei der Bundestagswahl 2017 waren es 473 Briefwahlbezirke und 594 bei der Bürgerschaftswahl 2020.

Die Briefwahlbezirksplanung ermöglicht eine stadtteilscharfe Zuordnung der Briefwahlergebnisse. Die entsprechenden Zuordnungen von Briefwahlbezirken zu Stadtteilen können der Leitdatei zur Gebietsgliederung entnommen werden.²

3. Barrierefreiheit

Die Bezirksämter und das Landeswahlamt haben in Vorbereitung der Bundestagswahl die Thematik barrierefreier Wahllokale grundlegend aufgearbeitet. Für die fachliche Expertise wurde auf Empfehlung des Büros des Senatskoordinators für die Gleichstellung behinderter Menschen das Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg einbezogen.

Zur Schaffung einer bedarfsgerechten und einheitlichen Bewertungsgrundlage wurden nach den Empfehlungen des Kompetenzzentrums die Kriterien überarbeitet und eine neue Checkliste für die Abfrage potenzieller Standorte erstellt. Infolge dieser

² Vgl. hierzu <https://www.bundestagswahl-hh.de/downloads.html> (Stand: 26.09.2021, letzter Abruf: 29.10.2021).

Überarbeitung wurde die bisherige Einteilung in „barrierefrei“, „eingeschränkt barrierefrei“ und „nicht barrierefrei“ nach Zustimmung des Büros des Senatskoordinators für die Gleichstellung behinderter Menschen aufgehoben und wird zukünftig nur noch zwischen „barrierefrei“ und „nicht barrierefrei“ unterschieden.

Die Steigerung des Anteils barrierefreier Wahllokale gestaltete sich unter dem Gesichtspunkt der unklaren Entwicklung der COVID-19-Pandemie schwierig; u.a. hat die Gewinnung neuer Standorte mittels Anzeige im halbjährlich erscheinenden Sozialkontor Magazin keine spürbare Resonanz gezeigt. Von den 1.266 Wahllokalen konnten jedoch 868 barrierefrei eingerichtet werden, ein Anteil von rd. 68 Prozent. Aufgrund der geänderten Einteilung in „barrierefrei“ und „nicht barrierefrei“ anstelle der bisherigen Dreiteilung ist ein Vergleich mit 2017 nicht möglich. Ungeachtet dessen bleibt die Zielsetzung der Wahlorganisation, den Anteil der barrierefreien Wahllokale fortlaufend zu steigern. Aufgrund der Verfügbarkeit stellen dabei die Schulen und deren barrierefreier Ausbau einen maßgeblichen Faktor dar.

In Bezug auf die Leichte Sprache wurde auf dem Internetauftritt des Landeswahlamts auf das ausführliche Angebot des Bundeswahlleiters verlinkt. Zudem wurde auf der Wahlbenachrichtigung in hervorgehobener Schrift auf das Angebot hingewiesen.

Die Wahlbenachrichtigung wurde wegen der gesetzlichen Begrifflichkeiten und der umfassenden Pflichtangaben nicht in Leichter Sprache gefasst. Seit der Bundestagswahl 2013 wird die Wahlbenachrichtigung dennoch regelmäßig nach einem mit der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen abgestimmtem und an den Grundsätzen der Leichten Sprache orientiertem Muster erstellt.

Die als Teil der Briefwahlunterlagen versandte Anleitung für die Briefwahl umfasst regelmäßig neben einer Textform auch eine Fassung in Leichter Sprache, in der die Briefwahl in einzelnen Schritten erläutert und mittels Bildern veranschaulicht ist.

Zur Information in Gebärdensprache wurde ein Video mit Erläuterungen zur Wahl und dem Ablauf der Briefwahl zum Abruf in das Internetangebot des Landeswahlamts aufgenommen.

Für blinde und sehbehinderte Menschen bestand die Möglichkeit der Verwendung einer Stimmzettelschablone. Diese können beim Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e. V. kostenfrei abgefordert werden. In bewährter Zusammenarbeit wurde

auch zu dieser Wahl vor der Ausschreibung der Stimmzettel der Kontakt zu dem Verein aufgenommen, um z.B. die für den Gebrauch der Schablonen erforderliche Kennzeichnung der Stimmzettel abzustimmen.

Für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung wurden in den Wahllokalen zur Ausschilderung des Wahlraums wieder Hinweisschilder der Lebenshilfe Bremen e.V. mit einer bildlichen Darstellung verwendet (vgl. Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit, Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen). Darüber hinaus war der Flyer des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit „Tipps für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Umgang mit Wählerinnen und Wählern mit Behinderung“ als Information und zur Hilfestellung für die Wahlvorstände der Geschäftsanweisung angefügt.

4. Wahlhandlung

Die Wahlhandlung verlief ordnungsgemäß und insgesamt störungsfrei. An besonderen Ereignissen sind folgende Sachverhalte zu benennen:

In einem Wahllokal für den Wahlbezirk 503 01 konnte wegen einer verschlossenen Tür am Wahltag erst um 8.30 Uhr für die Wahlhandlung geöffnet werden. Die stellvertretende Kreiswahlleitung war vor 8.00 Uhr vor Ort. Die Wählenden haben bis zur Öffnung gewartet oder in der nahe gelegenen Wahldienststelle gewählt. Es liegt keine Beschwerde darüber vor, dass eine Stimmabgabe beeinträchtigt worden sein könnte.

In Einzelfällen gab es Schwierigkeiten bei der Wahl mit Wahlschein bzw. hinsichtlich des Sperrvermerks: In einem Fall haben sich zwei Wählende darüber beschwert, dass der Wahlvorstand irrtümlich bei der Wahl mit Wahlschein im Wahllokal die Unterzeichnung der Versicherung an Eides statt verlangt hat. Bei der Wahl im Wahllokal mit Wahlschein ist die sich auf die Wahlhandlung bezogene Versicherung an Eides statt nicht erforderlich.

In zwei Fällen wurden Personen mit Wahlschein zunächst fälschlich zurückgewiesen; dies wurde jeweils rechtzeitig geklärt und die Stimmabgabe noch ermöglicht. Im einstelligen Bereich gab es Beschwerden, weil wegen eines Sperrvermerks nicht im Wahllokal gewählt werden konnte. Offenbar war der beantragte Wahlschein nicht (rechtzeitig) zugegangen und trotz Hinweises auf der Wahlbenachrichtigung kein Ersatzwahlschein bis zum Vortag der Wahl, 12.00 Uhr, beantragt worden.

Die Schwierigkeiten geben Anlass, die Schulung bzw. Information über den Sonderfall des Wählens mit Wahlschein in einem Wahllokal zu überprüfen.

Bei drei Wahllokalen befanden sich zu Beginn der Wahlzeit noch Plakate der Bewegung „Fridays for Future“ bzw. ein entsprechender Kreideschriftzug auf dem Gehweg vor dem Gebäude. In einem Fall befand sich in einem Abstand von wenigen Metern vor dem Wahllokal ein Banner mit einem allgemeinen Aufruf zum Klimaschutz. Vorsorglich wurden die Plakate bzw. Banner unmittelbar nach dem jeweiligen Hinweis abgenommen oder abgedeckt bzw. der Schriftzug entfernt. Eine unzulässige Wahlpropaganda ist bereits aufgrund des fehlenden Parteibezugs und der parteiübergreifenden Thematik jeweils nicht beizumessen.

Mehrere Wählende haben bemängelt, dass im Wahllokal für den Stimmzettel keine Umschläge vorgesehen waren bzw. dass nicht regelhaft der Personalausweis kontrolliert wurde. In wenigen Einzelfällen wurde sich darüber beschwert, dass der Wahlvorstand zu laut gesprochen habe, das Wahllokal nicht gut genug ausgeschildert gewesen oder das bisherige Stammwahllokal durch einen anderen Standort ersetzt worden seien.

Nennenswerte Schwierigkeiten wegen Nichteinhaltung der Anforderungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in den Wahllokalen oder Auszählzentren sind nicht bekannt geworden. In einem Fall sei aber der Zugang nach den Angaben des Betroffenen trotz Maskenbefreiung unzutreffend verwehrt worden.

5. Ergebnisermittlung

Die Ergebnisse der Bundestagswahl in den Wahlbezirken und Briefwahlbezirken werden von den Wahlvorständen ermittelt und telefonisch an die Ergebnisannahmestellen der Kreiswahlleitungen übermittelt. Dort werden die Ergebnisse im Wahlunterstützungsprogramm erfasst. Über das Präsentationsmodul wurde die Öffentlichkeit am Wahltag laufend über den Stand und die Ergebnisse der Auszählung informiert.

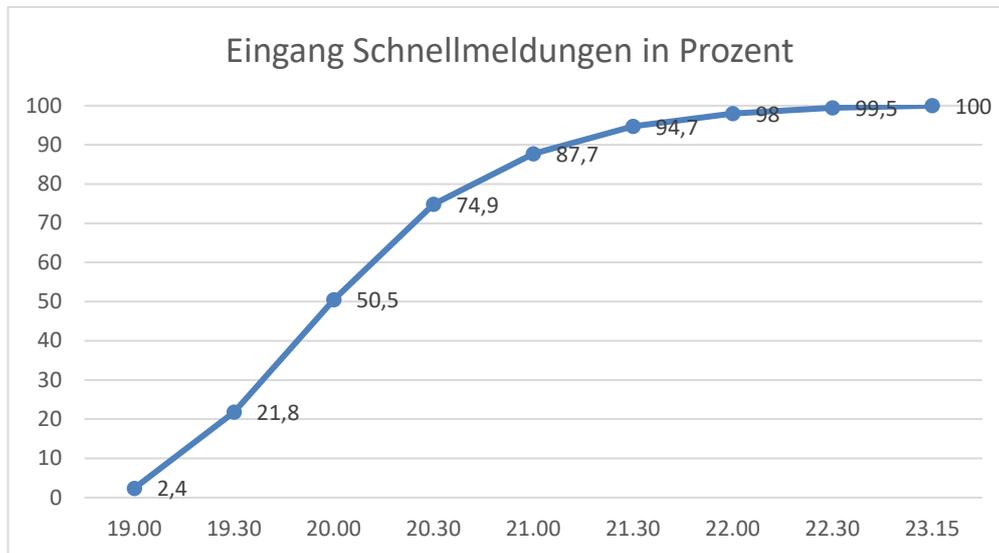
5.1 Besonderheiten und Ergebnisqualität

5.1.1 Vorläufiges Ergebnis

Ausgezählt wurde direkt im Anschluss der Wahlhandlung ab 18.00 Uhr.

Das erste Wahlbezirksergebnis wurde um 18.42 Uhr an die Ergebnisannahmestelle

übermittelt. Bis 20.30 Uhr waren die Ergebnisse von 1.037 Wahlbezirken erfasst. Um 21.00 Uhr waren bereits 1.800 und um 22.00 Uhr 2.011 Wahlbezirke ausgezählt. Das letzte Wahlbezirksergebnis ging um 23.15 ein (2017: 23.06 Uhr).



Im Zusammenhang mit der Ergebnisermittlung wurden folgende besondere Ereignisse bekannt: Zu Beginn der Auszählung wurde die Eingangstür zu einem Wahllokal versehentlich von dem Hausmeister des Gebäudes um kurz nach 18.00 Uhr für einen kurzen Zeitraum abgeschlossen, unmittelbar jedoch wieder aufgeschlossen. Es liegt keine Beschwerde über eine Beeinträchtigung der Wahlbeobachtung vor. In einem weiteren Wahllokal sollen die Türen laut einer Beanstandung nach Beendigung der Wahlhandlung geschlossen gewesen sein; hierzu hat der betreffende Wahlvorstand erklärt, dass die Tür des Gebäudehaupteingangs mittels Keil offen gehalten gewesen sei, lediglich eine während der Wahlhandlung als Ausgang genutzte hintere Nottür sei zur Auszählung geschlossen worden. Die Öffentlichkeit der Auszählung wurde gewahrt. Es sind auch keine Schwierigkeiten mit der Zugangsregelung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie bekannt geworden.

Nach der Beendigung der Auszählung wurden die Daten an den Bundeswahlleiter übermittelt, anschließend gab die Landeswahlleitung das vorläufige Ergebnis der Bundestagswahl in Hamburg bekannt.

5.1.2 Endgültiges Ergebnis

Die Kreiswahlleitungen haben in der Zeit vom 27. bis zum 29. September jeweils gemäß § 76 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlordnung die Wahlniederschriften aller Wahlvorstände in ihrem Wahlkreis auf Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit hin überprüft und dem Kreiswahlausschuss über das Ergebnis berichtet.

Aufgrund der Ergebnisse der Nachprüfung durch die Kreiswahlleitungen haben die Kreiswahlausschüsse auf ihrer jeweiligen Sitzung zur Feststellung des Ergebnisses im Wahlkreis am 1. Oktober 2021 bei den Ergebnissen von insgesamt 307 Wahlbezirken von 2.051 Urnen- und Briefwahlbezirken eine Änderung beschlossen (zum Vergleich: Bei der Bundestagswahl 2017 haben die Kreiswahlausschüsse bei 312 von 1.757 Wahlbezirken eine Änderung beschlossen).

Die Stimmzettel von 62 Wahlbezirken wurden - zum Teil als Stichprobenkontrolle - neu ausgezählt. Bei der Eingabe aufgrund der telefonischen Schnellmeldung sind in neun Fällen jeweils die Wahlergebnisse eines anderen Wahlbezirks doppelt erfasst worden und waren zu korrigieren.

Neben Korrekturbedarfen aufgrund der Neuauszählung wurden kleinere Änderungsbedarfe vor allem aufgrund von Übermittlungsfehlern bei der Schnellmeldung, fehlerhafter Angabe der Wählenden mit Wahlschein oder der Entscheidungen über die Gültigkeit von einzelnen Stimmen festgestellt. Die Änderungen sind für jeden Wahlbezirk in einem Änderungsprotokoll dokumentiert.

Der Landeswahlausschuss hat auf der Basis der Berichterstattung der Landeswahlleitung über die Prüfung der Niederschriften der Kreiswahlausschüsse am 7. Oktober 2021 das Landesergebnis festgestellt. Insgesamt haben sich keine bedeutsamen Veränderungen zu dem vorläufigen Ergebnis ergeben:

- Der jeweilige Anteil an den Zweitstimmen ändert sich nur bei der CDU marginal von gerundet 15,5 auf 15,4 Prozent. Grund ist keine größere Stimmenveränderung, sondern dass der Anteil bei dem vorläufigen Ergebnis mit 15,450 Prozent unmittelbar auf der Rundungsgrenze lag und bereits eine kleine Stimmenveränderung zu einem Unterschreiten dieser Rundungsgrenze geführt hat (15,436 Prozent).
- Im Vergleich zum vorläufigen Ergebnis ist auch der Anteil der ungültigen Zweitstimmen von 0,6 auf 0,5 Prozent zurückgegangen. Im Jahr 2017 waren 0,7 Prozent der Zweitstimmen ungültig und 2013 waren dies noch 1,2 Prozent.

5.2 Verfahren Schnellmeldung

Die Wahlanwendung und somit auch das Verfahren zur Schnellmeldung und die Ergebnispräsentation für Hamburg basiert ab der Bundestagswahl 2021 auf einer neuen

Software. Mit elect.WAS wurde das Verfahren zur Schnellmeldung sowie die Navigation und Darstellung der Ergebnisse grundlegend modernisiert.

Die Annahme und Eingabe der Ergebnis-Schnellmeldungen in das neue Verfahren ist insgesamt gut verlaufen. In einigen Fällen kam es jedoch wegen zu vielen zeitgleichen Anrufen zu längeren Wartezeiten der Wahlvorstände, bis sie zur Ergebnisannahme durchkamen und ihre Schnellmeldung abgeben konnten. In wenigen Einzelfällen wurden Ergebnisse doppelt erfasst oder zwei Wahlbezirke vertauscht. Letzteres ist ein Anzeichen für einen noch nicht sicheren Umgang mit dem neuen Verfahren. Die zum Teil längeren Wartezeiten dürften im Zusammenhang mit der deutlich gestiegenen Anzahl von Briefwahlvorständen stehen und es wird die Einrichtung zusätzlicher Annahmeplätze zu prüfen sein.

5.2.1 Versionsumstellung in der Wahlanwendung elect.WAS

Die Versionsumstellung in der Wahlanwendung wurde durch das Statistikamt Nord mittels folgender Maßnahmen vorbereitet und durchgeführt:

- Es wurden vier Lasttests der IT-Infrastruktur mit Beteiligung von Dataport und dem Softwarehersteller elect.iT durchgeführt. Bei den Terminen im Mai, Juni und September wurden diverse Erfassungsszenarien simuliert und entsprechende Skalierungen der Hardware vorgenommen.
- Tests und Bedarfsfeststellungen mit den Wahlgeschäftsstellenleitungen der Bezirke wurden im Vorfeld (Juni bis August 2021) der Multiplikatorenschulungen durchgeführt. Die Vorabtests umfassten hauptsächlich die Erfassung und das Monitoring von Schnellmeldungen sowie einen Ausblick auf das Verfahren zur Wahlprüfung.
- Die Qualität des neuen Hochrechnungsverfahrens wurde mittels Durchführung von Hochrechnungen mit Testdaten durch das neue sowie alte Verfahren im Juli und August 2021 sichergestellt.
- Multiplikatorenschulungen wurden im Zeitraum von 19. bis 26. August 2021 durchgeführt. Die Schulungen fanden erstmalig digital statt, so dass eine größere Anzahl von Teilnehmenden möglich war. Da eine direkte Betreuung der Teilnehmenden während der Schulung nicht realisierbar war, wurde eine FollowUp-Fragestunde für offen gebliebene Fragen im Nachgang der Schulungen angeboten. Außerdem wurde ein Handbuch zur Erfassung und Monitoring von Schnellmeldungen bereitgestellt, das für die Bezirksämter in einer eigenen Test- und Schulungsumgebung zur Verfügung gestellt wurde.
- Lasttests wurden bei WRS für den Web- und Ausfallserver der Ergebnispräsentation im Internet (www.bundestagswahl-hh.de) im August 2020 beauftragt. Die

Erkenntnisse aus den Lasttests haben keinen Handlungsbedarf für die Ergebnispräsentation am Wahlabend erkennen lassen.

- Zwei Großtests mit Beteiligung von Dataport, WRS und elect.iT wurden durchgeführt. Bei den Großtests wurden die Funktionalitäten von elect.WAS getestet. Gleichzeitig wurde allen Beteiligten, die am Wahlabend in der Ergebniserfassung involviert waren, eine Übungssituation geboten. Im Fokus standen hierbei die Tests der Fachverfahren (Schnellmeldungen, Hochrechnungen, Präsentation etc.) sowie das Monitoring der Systemparameter respektive die Performance von elect.WAS.
 - Beim ersten Großtest am 1. September haben rund 200 Personen teilgenommen. Im Testzeitraum von 16:15 bis 18:00 Uhr kam es drei Mal zu Systemausfällen, die jeweils eine Dauer zwischen 9 und 17 Minuten umfassten. Der Grund hierfür waren Updates von elect.iT, die die Konfigurationen zur Speicherbereitstellung bei Dataport zurückgesetzt haben. Die im Vorfeld getroffenen Anpassungen waren somit beim ersten Großtest nicht gegeben. Um weitere Fehlerursachen auszuschließen, wurde sich für die Durchführung eines zweiten Großtests entschieden.
 - Beim zweiten Großtest am 15. September haben rund 170 Personen teilgenommen. Die Performance des Systems und des Servers war nun optimal und Systemausfälle oder ähnliche Schwächen waren nicht zu verzeichnen. Ergänzend wurden interne Prüfverfahren entwickelt, mit denen ausgeschlossen wurde, dass am Wahlabend eine fehlerhafte Speicherbereitstellung hinterlegt ist.

5.2.2 Veröffentlichungskonzept

Zur Ergebnisermittlung hat das Statistikamt Nord folgendes Veröffentlichungskonzept bereitgestellt:

- Live Ergebnispräsentation der Stimmenauszählung – ab 18.00 Uhr am Wahltag
- Slideshow und Hochrechnung für Hamburg im Medienzentrum – ab 18.00 Uhr am Wahltag im Rathaus
- Präsentation der vorläufigen Wahlergebnisse für Hamburg – 23.30 Uhr am Wahltag
- Wahlbericht und interaktives Kartenmaterial mit den vorläufigen Ergebnissen – bis zum Vormittag des 27. September 2021
- Ergebnispräsentation, Wahlbericht und interaktives Kartenmaterial mit den endgültigen Wahlergebnisse für Hamburg – nach Abschluss des Landeswahlausschusses am 07. Oktober 2021

- Wahlbericht mit endgültigen Ergebnissen von Hamburg im Bundesvergleich – am 21. Oktober 2021

Eine Übersicht zum vollumfänglichen Veröffentlichungskonzept ist auf der Seite des Statistikamt Nords bereitgestellt.³

5.2.3 Auszählverfahren

Die vorläufigen Ergebnisse der Bundestagswahl wurden von den Wahlvorständen ermittelt und telefonisch an die Ergebnisannahmestellen der Kreiswahlleitungen übermittelt. Dort wurden die Ergebnisse in der Schnellmeldemaske von elect.WAS erfasst. Für die Bundestagswahl 2021 wurden in Hamburg 1.266 Urnenwahlbezirke und 785 Briefwahlbezirke eingerichtet. Hinzu kamen sieben Wahlbezirke für Personen, deren Wahlrecht erst am Wahltag festgestellt wurde sowie ein Wahlbezirk für den Stadtteil Neuwerk. In diesen acht Wahlbezirken wurden lediglich die Wahlberechtigten erfasst. Insgesamt wurden somit zur Bundestagswahl 2021 insgesamt 2.059 Wahlbezirke eingerichtet.

Das Programm zur Ergebnisannahme ist ausschließlich aus dem Intranet der Freien und Hansestadt Hamburg abrufbar und mit einem personengebundenen Berechtigungsverfahren ausgestattet. Aus dem Internet ist das Programm nicht zugänglich.

Um fehlerhafte Eingaben zu vermeiden, besitzt die Wahlanwendung eine Reihe von Plausibilitätsprüfungen (Kann- und Muss-Fehler). Waren eingegebene Daten nicht plausibel, konnte das Ergebnis von den Erfassenden nicht als *gültig* abgespeichert werden. Zur Bestätigung von ungewöhnlichen Erfassungsszenarien sowie nachträgliche Änderungen an bereits erfassten Ergebnissen ist ausschließlich das Leitungspersonal der Bezirksämter berechtigt gewesen.

Während der Durchführung der Wahl waren hinsichtlich der Sicherheit keine Beeinträchtigungen des Auszählungsprozesses oder der eingesetzten Programme zu verzeichnen.

6. Kosten

Die Kosten für die Bundestagswahl sind im Vergleich zu 2017 deutlich von rd. 2,76 auf 5,34 Mio. Euro gestiegen. Die Erstattung des Bundes, darunter ein Ausgleich für pandemiebedingte Kosten, stieg von 1,74 auf 3,14 Mio. Euro.

Die Kostensteigerung bei dem Versand der Wahlbenachrichtigung um rd. 300 tsd.

³ Vgl. hierzu https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Wahlen/Hamburg/Bundestagswahlen/2021/Vor_der_Wahl/Termin%C3%BCbersicht_Ver%C3%B6ffentlichungen-Bundestagswahl-Hamburg_2021.pdf (Stand: 09.09.2021, letzter Abruf: 08.11.2021)

Euro ist darauf zurückzuführen, dass der Versand aufgrund einer Änderung in 2019 nicht mehr mittels kostengünstiger Dialogpost erfolgen kann; diese Mehrkosten waren planbar. Unerwartet hoch waren indes die Kostensteigerungen im technischen Bereich für die Einrichtung und den Betrieb des elektronischen Wahlberechtigtenverzeichnisses einschließlich der Anbindung des Online-Briefwahlverfahrens sowie die technische Infrastrukturausstattung der Wahldienststellen und der Auszählzentren einschließlich des Supports um mehr als 60 Prozent auf rd. 1 Mio. Euro. Grund hierfür sind insbesondere Kosten im Zusammenhang mit der Umstellung des auch für das Wahlberechtigtenverzeichnis genutzten Fachverfahrens für das Meldewesen auf eine moderne IT-Architektur.

Nicht planbar waren zudem Mehrkosten in unmittelbarer oder mittelbarer Folge der COVID-19-Pandemie. Zum einen ist die Briefwahl signifikant um rd. 14 Prozentpunkte angestiegen, weshalb das Material und die Anzahl der einzurichtenden Briefwahlvorstände deutlich erhöht werden mussten. Zwar wird sich angesichts des seit 2017 festzustellenden Trends hin zur Briefwahl der Anstieg nicht vollen Umfangs auf die Pandemie zurückführen lassen, aufgrund des außergewöhnlichen Anstiegs jedoch zumindest zu einem nicht nur unerheblichen Teil. Zweitens ist der Flächenbedarf für die Auszählung (Auszählzentren) nicht nur wegen der zusätzlichen Briefwahlbezirke, sondern auch zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen erheblich gestiegen. Dies betrifft auch die Raumgröße für die Einrichtung der Wahllokale. Drittens waren zusätzliche Schutzmaßnahmen wie insbesondere die Hygieneschutzwände für die Wahllokale (135 tsd. Euro) sowie weitere Materialien in einem Umfang in Höhe von 33 tsd. Euro (Desinfektionsmittel, Handschuhe, Masken, Reinigungstücher, Hygienehinweisschilder etc.) zu beschaffen. Die zusätzliche Ausstattung war von dem Logistikdienstleister zu lagern, kommissionieren und transportieren, was zumindest zu einem Anteil an dem erheblichen Anstieg der Logistikkosten beigetragen haben dürfte.

Die einzelnen Kostenpositionen im Vergleich zur Bundestagswahl 2017 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Position	Bundestagswahl 2021* **	Bundestagswahl 2017*
„Erfrischungsgeld“ für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer	651.000	501.000
Stimmzettel Bundestagswahl	67.000	46.000
Logistikdienstleistungen	474.000	311.000
Wahllokale und Wahldienststellen (Miete und Ausstattung)	314.000	92.000
Auszählzentren (Miete und Ausstattung)	807.000	7.000
Wahlstatistiken	50.000	45.000
Wahlbenachrichtigung (Druck und Porto)	712.000	433.000
Briefwahl (Druck und Porto)	739.000	493.000
Dataport (inkl. Medienzentrum)	1.078.000	657.000
Hygieneschutzwände	135.000	-
Sonstige Kosten	316.000	178.000
Gesamtkosten	5.343.000	2.763.000
Erstattung Bund	3.140.000	1.736.000

* in Euro (gerundet)

** Veränderungen in geringerem Umfang sind aufgrund nachgereichter Einzelrechnungen noch möglich.

7. Handlungsfelder

Die Bundestagswahl am 26. September 2021 ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Eine besondere organisatorische Herausforderung stellte neben der während der Planung und Durchführung ungewissen Entwicklung der COVID-19-Pandemie auch der zu erwartende Anteil der Briefwahl und die daraus abzuleitenden Auswirkungen u.a. für die Auszählung dar. Folgende Handlungsfelder hat die Wahlorganisation identifiziert:

- Es ist der Anspruch der Wahlorganisation, die Briefwahlunterlagen fehlerfrei herauszugeben. In Anbetracht der außerordentlich hohen Anzahl ausgegebener Briefwahlunterlagen ist die Anzahl der Stimmzettel aus einem anderen Wahlkreis zwar als seltener Ausnahmefall zu bewerten, Ziel muss aber die ausnahmslose

Ausgabe des richtigen Wahlkreisstimmzettels sein. Die Wahlorganisation wird deshalb die Organisation der Briefwahantragsbearbeitung - insbesondere im Backoffice - in den Wahldienststellen sowie die Kontrollmechanismen auf Verbesserungsmöglichkeiten und weitergehende Maßnahmen prüfen.

- Der Anteil der Briefwahl ist bei allen Wahlen seit der Bundestagswahl 2017 jeweils wahlspezifisch angestiegen. Zur Bundestagswahl 2021 hat mehr als die Hälfte der Wählerinnen und Wähler per Brief gewählt. Zwar dürfte der Anstieg zur Bundestagswahl auch auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sein, der Trend zur Briefwahl ist indes deutlich. Es sind daher Folgerungen hinsichtlich der Wahlbezirkseinteilung und bei dieser Gelegenheit auch die Möglichkeit einer verbesserten Zuordnung der Briefwählenden zu den Wahlbezirken zu prüfen.
- Der hohe Anteil von Briefwählenden erfordert die Einrichtung einer angemessenen Anzahl von Briefwahlvorständen mit entsprechendem Flächenbedarf. Die Räumlichkeiten müssen neben einer geeigneten Ausstattung auch über eine gute logistische Erreichbarkeit verfügen. Bei Hamburg-Wahlen ist zudem die Umfuhr von einzelnen Wahlurnen für die Auszählung am Folgetag zu berücksichtigen. Die Anmietung von Flächen für einen kurzen Zeitraum sowie die Ausstattung sind schwierig planbar, da der Wahltag in der Regel erst ca. ein dreiviertel Jahr vorher bestimmt wird. Für die Planbarkeit wäre eine möglichst frühzeitige Bestimmung des Wahltages hilfreich. Zugleich ist die Kostenplanung schwierig. Um dem Ziel einer vorausschauenden und verlässlichen Wahlorganisation zu entsprechen, benötigen die Bezirke hier Budget- und Planungssicherheit. Die Entwicklung eines bezirksübergreifenden Konzepts für Einrichtung von Auszählzentren ist zu prüfen. Mit der Zielsetzung, den Planungsprozess und die Durchführung zu verbessern, wird sich die Wahlorganisation umfassend mit der Thematik befassen.

Bundestagswahl 2021

Unzustellbarkeitsgründe der Wahlbenachrichtigungen

Grund der Unzustellbarkeit	Bezirk	Anzahl
Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln	Hamburg-Mitte	1.434
	Altona	901
	Eimsbüttel	1.028
	Hamburg-Nord	1.536
	Wandsbek	1.441
	Bergedorf	484
	Harburg	632
	Gesamt Hamburg	7.456
Empfänger verzogen (Nachsendeauftrag)	Hamburg-Mitte	544
	Altona	902
	Eimsbüttel	646
	Hamburg-Nord	825
	Wandsbek	862
	Bergedorf	165
	Harburg	292
	Gesamt Hamburg	4.236
Empfänger soll verstorben sein	Hamburg-Mitte	26
	Altona	19
	Eimsbüttel	14
	Hamburg-Nord	19
	Wandsbek	53
	Bergedorf	6
	Harburg	28
	Gesamt Hamburg	165
Annahme verweigert	Hamburg-Mitte	6
	Altona	3
	Eimsbüttel	4
	Hamburg-Nord	11
	Wandsbek	8
	Bergedorf	1
	Harburg	4
	Gesamt Hamburg	37
Sonstige Unzustellbarkeit	Hamburg-Mitte	16
	Altona	5
	Eimsbüttel	7
	Hamburg-Nord	9
	Wandsbek	5
	Bergedorf	3
	Harburg	7
	Gesamt Hamburg	52
Insgesamt		11.946

Insgesamt versendet wurden:
davon unzustellbar:

1.298.792
0,92%